

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Geschichte = Revue d'histoire suisse
Band: 29 (1949)
Heft: 2

Artikel: Das Ende des Bischofs Heinrich II. von Chur : ein Beitrag zur
Geschichte von Reich und Kirche in der Zeit Kaiser Heinrichs VI
Autor: Holtzmann, Walter
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-77011>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Ende des Bischofs Heinrich II. von Chur

Ein Beitrag zur Geschichte von Reich und Kirche in der Zeit Kaiser Heinrichs VI.*

Von *Walter Holtzmann*

Inhalt

1. Die Überlieferung der Prozeßakten 146
2. Der Verlauf des Prozesses gegen Bischof Heinrich . . . 157
3. Die Bedeutung des Prozesses im Rahmen der Zeitgeschichte 168
4. Beilage: Text der Dekretale Decr. II 14,8 190

* **V o r b e m e r k u n g.** Die vorliegende Studie ist erwachsen aus den Vorarbeiten für eine von mir geplante Ausgabe der kanonistisch überlieferten Papstbriefe des 12. Jahrhunderts und möchte eine Vorstellung davon vermitteln, welchen Ertrag derartige Bemühungen für die Geschichtsforschung abzuwerfen versprechen. Nachdem mein Vorschlag, dieses Unternehmen dem von P. Kehr begründeten Papsturkundenwerke anzugliedern, die Billigung der Göttinger Akademie gefunden hat, hat Herr Prof. Dr. H. Nabholz in Zürich in nicht genug zu rühmender Hilfsbereitschaft mir einige noch fehlende Handschriftenphotographien besorgt. Es ist mir eine besondere Genugtuung, ihm durch Vorlage dieses auch für die schweizerische Geschichtsforschung wichtigen Stückes meinen tief gefühlten Dank abstaten zu können. Weiterhin habe ich außer den Bibliotheksverwaltungen in Paris und Reims besonders zu danken Frau Dr. E. Meyer-Marthaler in Frauenfeld, die mich in großzügigster Weise aus mir z. Zt. nicht erreichbarer Literatur beraten hat. Bei der unzureichenden Heranziehung der schweizer. Lokalliteratur, die niemand schmerzlicher empfindet als ich selbst, möge man bedenken, daß ich in einer Stadt arbeite, deren Universitätsbibliothek den größten Teil ihrer neueren Bestände über Geschichte, gerade die Zeitschriften und Serienpublikationen des 19. Jahrhunderts, verloren hat und daß der zeitraubende auswärtige Leihverkehr noch nicht richtig arbeitet. Ein Schelm gibt mehr, als er hat... Die Drucklegung ist durch eine Beihilfe der Moser-Nef-Stiftung ermöglicht worden, wofür ich ebenfalls meinen ergebensten Dank sage.

1.

Im Jahre 1882 veröffentlichte Wilhelm Wattenbach¹ aus einer Münchener Handschrift ein Mandat des Papstes Lucius III. an den Propst und das Kapitel der Domkirche von Chur, wodurch sie beauftragt werden, den Pfarrer von Matsch im Vintschgau zu ermächtigen, Rittern und Knappen, die wegen Brandstiftung exkommuniziert sind, *in extremis* die Absolution zu erteilen und ein kirchliches Begräbnis zu gewähren. Das Stück ist in den Regestenwerken verzeichnet² und in darstellenden Werken verwendet worden, so vom Geschichtsschreiber des Bistums Chur³ zur Charakterisierung der « Unsicherheit der Zustände » in der Diözese « während der Regierung Bischof Heinrichs II. ». Anders erging es einem zweiten Briefe, den Wattenbach anschließend an den ersten mitteilte. « Hierauf folgt unmittelbar, aber von etwas verschiedener Hand, das folgende päpstliche Schreiben, dessen Urheber nicht genannt ist ». Sieht man es sich genauer an⁴, so erkennt man unschwer, daß es ein Mandat zur Einleitung eines kirchlichen Prozesses ist, gerichtet an drei delegierte Richter, von denen einer ein Bischof gewesen sein muß; das geht aus dem letzten Satze, einer in ähnlichen Fällen immer wiederkehrenden Formel, zweifelsfrei hervor⁵. Als Kläger werden zwei *canonici Henricus et Ulricus* genannt; sie haben bei dem Papst einen Bischof, dessen Name nur durch einen Punkt angedeutet ist, angeklagt wegen *dilapidatione sui episcopatus, periuriis, homicidiis* und einer Reihe

¹ Im Neuen Archiv 7, 398 f.

² Jaffé-Löwenfeld, Reg. pont. Rom. ², n. 14688, Brackmann Germ. pont. 2b, 97, n. 3.

³ J. G. Mayer, Geschichte des Bistums Chur 1 (Stans 1907) 221. Auch die Dekretale Decr. I, 34, 8, JL. 15 169, Germ. pont. 2b, 95, n. 35, wäre hierfür zu verwenden; über ihre Überlieferung vgl. meine Bemerkungen in Quellen und Forschungen aus italien. Archiven und Bibliotheken 30 (1941) 63.

⁴ Die wesentlichen Teile s. S. 159.

⁵ *Verum si omnes his exequendis nequiveritis interesse, tu, frater episcopo, cum altero ipsorum ea nichilominus exequaris.* Daß besonderer Wert gelegt wird auf die Mitwirkung eines Bischofs, ist ziemlich ungewöhnlich, erklärt sich aber aus der Schwere des Falles.

weiterer sehr übler Verbrechen, darunter auch Simonie. Die Richter werden ganz in der üblichen Weise mit der Untersuchung des Falles beauftragt; werde der Bischof auch nur in einem der Anklagepunkte für schuldig befunden, so sei er mit dreimonatlicher Frist nach Rom zu laden. Versäume er den Termin, so sei er zu suspendieren und ihm eine zweite Frist zu stellen; erscheine er dann wieder nicht in Rom, so sei über ihn das persönliche Interdikt zu verhängen⁶. Da der Name und Sitz dieses Bischofs nicht genannt sind und dem Brief die Adresse, also auch der Name des Ausstellers ebenso wie die der Richter fehlen, hat man bisher mit ihm nichts anzufangen gewußt; die Papstregestenwerke haben ihn übergangen, und daher ist er bis heute ziemlich unbeachtet geblieben.

Aus dem Überlieferungszusammenhange, in dem dieses anonyme Schreiben steht, hätte man allerdings einen Hinweis entnehmen können. Die Münchener Handschrift lat. 4570, auf deren letztem Blatte (fol. 244^v) die beiden Briefe stehen, ist ein schon vielfach beachtetes und benutztes Exemplar des Dekretes des Bischofs Burchard von Worms. Sie ist aus dem Kloster Benediktbeuren in die Münchener Staatsbibliothek gelangt, stammt aber offenbar ursprünglich nicht aus diesem Kloster, sondern aus Chur, wie eben zum mindesten das auf der letzten Seite eingetragene Mandat Lucius' III. zeigt. Es trägt die Überschrift «*decretalis Lucii*» und ist in der Tat eine Dekretale, d. h. eine juristisch erhebliche Entscheidung; aber sie fehlt sonst in allen bisher bekannten kanonistischen Sammlungen, konnte also auch von dem Schreiber nicht aus einer solchen entnommen werden. Folglich konnte er ihre Kenntnis nur dem Archiv verdanken, in dem man das Original aufbewahrte, und das war doch wohl das der Empfänger, d. h. des Domkapitels von Chur. Daß die Abschrift in der Münchener Handschrift auf das Original zurückgeht, dafür spricht auch die Erhaltung des Protokolls, der Adresse und des Datums.

⁶ ...*ei ecclesie prohibeatis ingressum*; über das persönliche Interdikt — noch keine Exkommunikation! — im Unterschied zum lokalen s. z. B. B. Sägmüller, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts 2³ (Freiburg 1914), 361 ff.

O. Meyer⁷ ist bei seinen Untersuchungen über die Überlieferung von Burchards Dekret auf den Sachverhalt schon aufmerksam geworden, hat sich aber nicht getraut, die ursprüngliche Churer Provenienz der München-Benediktbeurener Handschrift zu behaupten, weil «weder aus der Churer noch aus der Benediktbeurer Bibliotheksgeschichte Austauschbeziehungen zwischen diesen beiden Instituten bekannt sind». Das ist ein *argumentum e silentio*, das nichts beweist. Er meint dann weiter, daß man in Benediktbeuren Interesse für die Verfügung Papst Lucius' III. gehabt habe, da «vielleicht zum Tiroler Besitz von Benediktbeuren auch solcher in Matsch gehört» habe. Ich vermag diese Möglichkeit nicht nachzuprüfen, aber Meyer hat selbst die Schwäche dieses Arguments gefühlt: denn war so die Benediktbeurer Provenienz der Handschrift gerettet, dann wurde sie doch wieder durch den folgenden anonymen Brief — und Meyer ist der einzige, der ihn bisher überhaupt beachtet hat — in Frage gestellt, denn dieser «läßt jede Ratio für seinen Nachtrag in einem Codex klösterlicher Provenienz vermissen». Aber, so wird man weiter fragen, woher stammt dann dieser anonyme Brief? Sollte etwa auch er nach Chur gegangen, die *canonici Henricus et Utricus* Churer Domherrn und der angeklagte Bischof der Bischof von Chur gewesen sein? Der Verdacht liegt nahe, wenn man im Churer Anniversar liest, daß der Bischof Reinher von Chur (gest. 1209) *episcopatum a predecessore suo Henrico prorsus adnichilatum solerter reformavit*. Prozeßmandate wie das vorliegende pflegen sich in den Archiven der Kläger vorzufinden; sie erwirkten es beim Papst, ihre Sache war es dann, die Richter zu mobilisieren, oft genug wurde sein Wortlaut von den Richtern in die Ladungsschreiben inseriert, von denen eine Ausfertigung natürlich auch an die Kläger ging und in ihrem Archiv verwahrt wurde. Das sind ganz übliche Erscheinungen des Prozeßverfahrens am Ende des 12. Jahrhunderts und seines archivalischen Niederschlags. Stammte auch das zweite, anonyme Schreiben der Münchener Handschrift letzten Endes aus dem Archiv der Churer Kathedrale, dann wäre die ursprüngliche

⁷ Überlieferung und Verbreitung des Dekrets des Bischofs Burchard von Worms, Zeitschr. der Savignystiftung für Rechtsgesch. 55, Kanonist. Abtlg. 24 (1935), 158 u. bes. 164 ff.

Churer Provenienz der Burchardhandschrift gesichert⁸. Was bisher nur Verdacht oder Hypothese war, kann mit Hilfe einer weiteren, bisher unbeachteten Quelle zur Sicherheit erhoben werden.

Im Corpus iuris canonici und zwar unter den von Raimund von Penaforte auf Befehl Gregors IX. zusammengestellten Dekretalen I. II t. 14 c. 8 konnte man schon von jeher ein Stück «*Veritatis est verbum*» lesen, wonach ein mit *Idem* bezeichneter Papst — und damit ist von Raimund der in c. 5 genannte Innocenz III. gemeint — einen *H. Curiensis episcopus* wegen allerhand Missetaten, nachdem sein Prozeß drei Instanzen durchlaufen hatte, mit Absetzung bestrafte. Das Kapitel steht in dem Titel *de dolo et contumacia* im zweiten, dem kirchlichen Prozeß gewidmeten Buche der Dekretalen, offenbar weil die mittelalterlichen Kanonisten in dem Stück ein Musterbeispiel für ein Contumazialverfahren erblickten. Die neueren Ausgaben der Dekretalen, in denen viele — nicht alle! — der von Raimund gestrichenen Stellen (die sog. *partes decisae*) aus seinen Vorlagen ergänzt sind⁹, haben ein etwas ausführlicheres Bild des Prozeßverlaufes geliefert, aber das Wesentliche konnte man schon aus Raimunds Text entnehmen. Daß das Stück in der neueren historischen Literatur völlig übersehen wurde, das glaube ich mir zuerst wie Kehr erklären zu müssen, der einmal schrieb: «Die Historiker nehmen nicht gerne das Corpus iuris canonici in die Hand, obwohl darin viele auch für die Historiker nützliche Dinge stehen. Aber es ist ein sehr dicker Band und ein ungefüges Werk»¹⁰. Da ist es nun ein rechter Trost für uns Neuere, daß auch die Älteren nicht besser waren, denn, wie mich Frau Dr. Meyer-Marthaler belehrt, auch bei Cam-

⁸ Erst vom Ende des 14. Jahrhunderts ab ist die Hs. nach O. Meyer a. a. O., S. 165 sicher in Benediktbeuren bezeugt. Wie leicht konnte sie, nachdem Burchard im 12. Jh. seine praktische Bedeutung verloren hatte, an ein Kloster einer schwäbischen Nachbardiözese wie Benediktbeuren von Chur abgegeben oder verkauft worden sein!

⁹ Das tat zuerst die treffliche Ausgabe von Justus Henning Boehmer (*Halae Magdeburgicae* 1747); die letzte Ausgabe ist die von Aemilius Friedberg 2 (*Lipsiae* 1881) Sp. 296 f.

¹⁰ Die Belehnungen der süditalienischen Normannenfürsten durch die Päpste (1059—1192), Abh. der Berliner Akademie 1934 phil. Hist. Kl. 1, S. 50.

pell, Tschudi und Flugli von Aspermont steht so wenig etwas davon als bei Eichhorn und J. G. Mayer¹¹. Vielleicht haben sie sich alle an der Unvereinbarkeit des Ausstellernamens Innocenz III. mit der Chronologie der Churer Bischöfe gestoßen, denn H. kann nur Heinrich bedeuten, und dieser, der zweite seines Namens, soll schon 1193 oder 1194 gestorben sein, während Innocenz III. erst 1198 Papst wurde. Wie reimt sich das zusammen?

Zur Beantwortung dieser Frage ist es erforderlich, die Überlieferung der Dekretale *Veritatis est verbum* vom Corpus iuris canonici so weit wie möglich nach rückwärts zu verfolgen. Ein Stück weit führen die Angaben des letzten Herausgebers Friedberg. Danach entnahm Raimund das Kapitel der Compilatio IV., wo es schon in dem gleichen Titel *de dolo et contumacia* (II 4, 1) stand¹². Auch dort schon trug es die Inskription *Idem*, was Raimund auf Innozenz III. beziehen mußte, denn die Comp. IV. enthält außer Schlüssen des 4. Laterankonzils (1215) nur Dekretalen dieses Papstes und zwar aus den späteren Jahren seines Pontifikats zur Ergänzung der Compilatio III., welche im Jahre 1210 erschienen war und die Register Innocenzens aus seinen ersten 12 Jahren (bis 1210) ausgebeutet hatte¹³. Aber die Comp. IV. enthält auch einige Stücke, die älter sind als 1210, also vom Verfasser der Comp. III. übergangen worden waren und jetzt nachgetragen wurden; hierzu gehört offenbar unsere Dekretale, denn von 1210 ab ist Arnold von Matsch Bischof von Chur (bis 1221) und kein Raum für einen Prozeß gegen einen Bischof Heinrich. Für den Verfasser der Comp. IV. kommen zwei Quellenarten, aus denen er sein Material entnommen haben könnte, in Betracht: die päpstlichen Register oder ältere Sammlungen. In den uns erhaltenen Registerbänden Innocenz' III. kommt das Stück nun nicht vor;

¹¹ Ambr. Eichhorn, *Episcopatus Curiensis* (typis San-Blasianis 1797) und J. G. Mayer a. a. O. habe ich selbst einsehen können.

¹² Vgl. auch *Quinque compilationes antiquae* ed. Aem. Friedberg (Lipsiae 1882), 140.

¹³ Zur Abfassungszeit und den Quellen der Compilationen vgl. außer Friedberg jetzt vor allem St. Kuttner, *Repertorium der Kanonistik* 1 (Studie e testi 71, Città del Vaticano 1937), 372 f. über die Comp. IV., 355 über die Comp. III.

diese Feststellung ergibt aber keine Sicherheit, denn der größte Teil des Registers für das 3. und das ganze 4. Pontifikatsjahr sind verloren. Dagegen findet sich das Kapitel schon in der etwa 1202 abgeschlossenen Dekretalensammlung des Gilbert¹⁴, und zwar genau so wie in der Comp. IV. im Titel *de dolo et contumacia* (II 8, 2) und mit der Inskription *Idem*, was sich auf den in c. 1 desselben Titels genannten Innocenz III. bezieht. Daß die Comp. IV. und dadurch indirekt auch Raimund gerade dieses Stück aus Gilbert entnommen haben, das beweisen zweifelsfrei die gleichen Kürzungen im Text; nur am Schluß hat Gilbert noch einen Satz mehr, den der Verfasser der Comp. IV. ebenfalls gestrichen hat, so daß er auch bei Raimund fehlt.

Aber Gilbert ist noch nicht die letzte Quelle, bis zu der wir vordringen können; auch ihm gegenüber muß die Frage nach der Vorlage, Register oder ältere Sammlung, gestellt werden. Die sorgfältigen Untersuchungen von Heckels¹⁵ haben gezeigt, daß eine allgemeine Antwort hierauf nicht gegeben werden kann, sondern daß sie für jedes Kapitel besonders untersucht werden muß. Sicher ist, daß ältere Sammlungen ihm Material liefern mußten, und hierzu gehören auch solche eines primitiven Typs mit Dekretalen von Päpsten von Alexander III. bis Celestin III., denen er einen großen Teil seines Stoffes entnahm, um ihn in eine systematische Ordnung zu bringen, wobei er das von Bernhard von Pavia in seiner *Compilatio I.* erfundene System zu Grunde legte. In der Tat findet sich unsere Dekretale in einer kleinen derartigen Sammlung und zwar in der von Kuttner¹⁶ nachgewiesenen *collectio Remensis de Bibliothèque de la ville de Reims cod. 692, fol. 32* als Nr. 9. Und dann habe ich sie noch gefunden in der Hs. lat. 3922 A, fol. 215 der Bibliothèque nationale zu Paris, welche im ganzen sechs verschiedene Sammlungen enthält, und

¹⁴ Vgl. R. von Heckel, Die Dekretalensammlungen des Gilbertus und Alanus nach den Weingartener Handschriften, Zs. der Sav. Stiftung f. Rechtsgesch. 60, Kan. Abt. 29 (1940), 116 ff. Unsere Dekretale steht im Stamm des Werkes, der nach v. Heckel S. 144 bald nach März oder April 1202 abgeschlossen ist. Die Nachträge sind etwa ein Jahr jünger.

¹⁵ Vgl. a. a. O., S. 157 ff.

¹⁶ a. a. O., S. 306 f. — Vgl. Korrekturnachtrag am Schluß.

zwar in der ebenfalls zuerst von Kuttner¹⁷ nachgewiesenen und von ihm als *collectio Parisiensis IV* bezeichneten. Das ist aber in Wirklichkeit nichts als eine vielfach verkürzte, dann aber auch um etwa 45 nachgetragene Kapitel erweiterte Abschrift der *Comp. I*¹⁸; auch hier ist die Dekretale in dem Titel *de dolo et contumacia alterius partis punienda* (II 10) Bernhards von Pavia untergebracht und als 5. Kapitel den vieren zugefügt, aus denen sonst bei Bernhard der Titel besteht. Aber nun kommt die Überraschung: sowohl in der coll. Rem. wie in A Rot. (siehe Anm. 18) wird die Dekretale Celestin III. zugeschrieben: *Celestinus 3 preposito, decano et capitulo Curi[e]nsi l(ibro) 3 (registri)*¹⁹ lautet die Inskription in Rem., *Celestinus III. capitulo Curiensi* in A Rot. Also eine Verwechslung bei Gilbert? Allerdings, worüber gleich noch mehr zu sagen sein wird, wenn wir die Frage beantworten werden, wer die Konfusion verschuldet hat. Zunächst scheint uns unsere Untersuchung nun wirklich an das Register als die letzte Quelle herangeführt zu haben, zwar nicht an das Innocenz' III., aber doch an das verlorene seines Vorgängers. Weiter zurück geht

¹⁷ a. a. O., S. 313 f.

¹⁸ Die Pariser Hs. stammt aus Rouen — was ich hier nicht genauer nachweisen kann — und enthält, abgesehen von einem abgekürzten Gratian und ebenso abgekürzten Teilen des *Corp. iur. civ.* (*Cod., Dig., Inst.*), als Kern eine *collectio Francofurtana* (Kuttner S. 295 f.). Diese ist ergänzt durch die von Kuttner S. 297 sog. coll. *Parisiensis III*, welche ich coll. *Rotomagensis* nennen möchte. Sie soll als Supplement zur *Francof.* dienen, geht ihr in der Hs. sonderbarerweise aber voraus. Dann folgt die Abschrift der *Comp. I.*, in der nur die nicht in der *Francof.* und im Supplement (*Rot.*) vorkommenden Kapitel in vollem Wortlaut kopiert, sonst nur die Initien mit den nötigen Verweisen auf jene Sammlungen gegeben sind. Ich nenne diese Sammlung daher A (= *Comp. I*) *Rot.* (nach der Provenienz der Hs.). Dann folgen fol. 228—234 ein Gilbert und fol. 235—242 ein Rainer von Pomposa, aber in beiden Sammlungen sind wiederum nur die Kapitel kopiert, die in den anderen Sammlungen, welche die Hs. sonst noch enthält, nicht vorkommen. Endlich findet sich fol. 118—126 noch eine Sammlung von 94 Briefen Innocenz' III., vielleicht ein Auszug aus seinen Registern. Genauere Beschreibung und Analysen dieser wichtigen Dekretalenhs. müssen für später vorbehalten bleiben.

¹⁹ Die Hs. der coll. *Remen.*, geschrieben am Anfange des 13. Jhs. — wie übrigens auch die der A *Rot.* —, ist ein früher Beleg für die Verwendung arabischer Zahlzeichen.

es also nicht mehr, da in Chur selbst sich offenbar keine Spur von dem Dokument erhalten hat. Vergleicht man die beiden neu-gefundenen Textfassungen mit den bisher bekannten, so entdeckt man mit Freuden, daß sich daraus der wirklich vollständige Text herstellen läßt; die Rem. hat sogar vom Datum wenigstens noch die Ortsangabe: Lateran erhalten. Nimmt man aber den Text der Rem. genauer unter die Lupe, so stellt man sehr rasch fest, daß er keineswegs direkt aus dem Register entlehnt sein kann, wie die Inskription behauptet, und daß er viele Fehler aufweist²⁰, die man mit Hilfe von A Rot. verbessern kann, wo dafür andere Fehler stehen und auch einige unangenehme Lücken bemerkbar sind. Beide neuen Textzeugen gehen also auf einen verlorenen Auszug aus den Registern Celestins III. zurück, von dem uns auch sonst noch Spuren in der Literaturgattung der Dekretalensammlungen²¹ erhalten sind. Ob Gilbert diesen Auszug selbst oder nur eine Sammlung nach Art der Rem. benutzt hat, steht dahin; ein Name, den eine Gilberthandschrift erhalten hat²², während die beiden neu-aufgefundenen Handschriften ihn abkürzen, würde für das erste sprechen. Jedenfalls aber erlauben die neuen Handschriften, einen besseren und vollständigeren Text der Dekretale herzustellen, aus dem wir allerhand Neues erfahren. Ich teile ihn in der Beilage mit.

Durch die Zuweisung der Dekretale an Celestin III. würde mit einem Schlage die Schwierigkeit behoben, welche sich bisher aus der Unvereinbarkeit des Ausstellernamens mit der Churer Bischofsliste ergeben hat. Nach Analogie der Register Alexanders III.²³ und Innocenz' III. dürfen wir gewiß annehmen, daß das 3. Buch Celestins III. seinem dritten Pontifikatsjahr entsprach,

²⁰ Gleich die Eingangsworte der Dekretale sind in Rem. grammatisch unmöglich: *Veritatis verborum est dominice vocis emissum quod...* Um nur ein Beispiel für die Fußangeln, die bei dieser Art von Überlieferung der Textgestaltung gestellt sind, anzuführen, verweise ich auf die Stelle Zeile 57 f., die in Rem. lautet: *qui partibus apud Curiensem civitatem observato iure civitatis adibitis secum viris...*, in A Rot.: *qui partibus apud Curien. civitatem observato iudicio citatis adhibitis secum viris*: in der einen Hs. ist *iure* richtig, in der anderen *citatis*; und mit dem Stadtrecht (*ius civitatis*) ist es nichts.

²¹ Es sind die bei Kuttner a. a. O. 1, 304—308 genannten Sammlungen.

²² Vgl. S. 157, N. 29.

welches vom 14. April 1193 bis 13. April 1194 lief. Nach J. G. Mayer²⁴ starb der Bischof Heinrich von Chur «1193 oder Anfang 1194» — das würde vortrefflich zur Inskription der coll. Remen. passen. Im weiteren Verlaufe unserer Untersuchung wird sich noch eine genauere Datierung ergeben²⁵, allerdings nicht für sein physisches Ende, sondern nur für das seiner öffentlichen Wirksamkeit. Vorläufig sei nur bemerkt, daß aus der Wendung *Henricus quondam episcopus Curiensis*, die gleich zu Anfang im neuen Text der Dekretale begegnet, nicht gefolgert werden darf, daß er bei ihrer Ausfertigung durch die päpstliche Kanzlei schon verstorben sei. Das *quondam* bezieht sich auf *episcopus*; die Dekretale handelt von dem ehemaligen Bischof Heinrich, der eben durch sie seiner Bischofswürde entkleidet wird, nicht von weiland Bischof Heinrich, was *quondam* an sich auch bedeuten könnte. Aufs Grobe gesehen, würde also der neue zeitliche Ansatz der Dekretale möglich sein. Aber wie kam dann Gilbert dazu, sie Innocenz III. beizulegen? Ist wirklich das Zeugnis zweier älterer Sammlungen der gesamten späteren Überlieferung überlegen, welche einstimmig unter dem *Idem* Innocenz III. versteht? Gemach: unsere Textgeschichte hat gelehrt, daß diese ganze spätere Überlieferung in Wirklichkeit nichts anderes ist als Gilbert, denn von ihm hat die *Compilatio IV.* abgeschrieben und von dieser Raimund. Dadurch vereinfacht sich das Problem sehr wesentlich und spitzt sich auf die Frage zu: ist Gilbert eine Verwechslung im Ausstellernamen zuzutrauen? Hören wir, was von Heckel²⁶ hierzu über ihn sagt: «Die Inskriptionen, die zumeist nur den Papstnamen nennen, sind häufig unrichtig und so auch in die *Comp. II.* übergegangen, namentlich sind die Verwechslungen von Clemens III. und Celestin III. sehr zahlreich».

Nun sind allerdings die Akten über Gilbert noch nicht geschlossen. Von Heckels sehr gründliche und äußerst dankens-

²³ Vgl. hierzu meine Abhandlung: Die Register Papst Alexanders III. in den Händen der Kanonisten, Quellen und Forschungen aus Italien. Archiven u. Bibliotheken 30 (1941), 13 ff.

²⁴ Gesch. des Bistums Chur 1, 222.

²⁵ Vgl. S. 165.

²⁶ Die Dekretalensammlungen des Gilbertus und Alanus, S. 146.

werte Untersuchung stützt sich lediglich auf die zwei Fuldaer Handschriften, aber er muß zugeben, daß auch die bessere von ihnen (D 5) keineswegs als Archetyp des ganzen Werkes gelten kann. Es ist also möglich, daß die anderen von Kuttner²⁷ verzeichneten Handschriften einige Berichtigungen liefern werden. Ich kenne davon bis jetzt nur eine, die erweiterte Fassung der Gilbertsammlung in der Brüsseler Handschrift Bibliothèque royale 1407—09²⁸. Aus ihr ergeben sich nur gelegentlich kleine Berichtigungen zu den von v. Heckel seiner Analyse zugrunde gelegten Fuldaer Handschriften. Das ändert aber nichts an seinem Urteil; ich würde sogar noch weiter gehen: unter allen Kanonisten, welche sich durch ihre Materialsammlungen den Dank der Nachwelt erworben haben, ist keiner so nachlässig, um nicht zu sagen liederlich, mit den gerade für den Historiker wichtigsten Bestandteilen der Texte, den Namen, umgesprungen wie Gilbert. Ein Stück weit kann man seine Arbeitsweise verstehen. Für Juristen vom Schlag Gilberts kam an einem Papstschreiben vor allem sein grundsätzlicher juristischer Gehalt in Betracht. Daher strichen sie vielfach die Schilderung des Tatbestandes, welche der päpstlichen Entscheidung in der Erzählung des Briefes vorausging und ihn historisch erst verständlich macht. Da sie weiterhin in der Überzeugung von der Gleichförmigkeit der sozialen und wirtschaftlichen Voraussetzungen ihrer Zeit sowie von der Allgemeingültigkeit der päpstlichen Rechtsentscheidungen lebten, hatten auch die Namen der Adressaten für sie nur ein geringes Interesse und konnten wegfallen — Gilbert hat sie fast stets gestrichen; wichtig war nur der Name des Ausstellers, da ja kein Papst an die Verordnungen seiner Vorgänger gebunden war, sondern sie aufheben, verändern, weiterbilden konnte. Daher haben sie den Stoff, die einzelnen Papstbriefe, innerhalb der Titel meist in chronologischer Reihenfolge, wenigstens nach den einzelnen Pontifikaten geordnet, dargeboten. Die Quellen, aus welchen die Systematiker schöpften, hielten es mit den Ausstellernamen verschieden. Bei den ältesten primitiven Sammlungen, welche nur

²⁷ Repertorium der Kanonistik 1, 310 ff.

²⁸ Vgl. meine vorläufigen Bemerkungen im Deutschen Archiv 5 (1942), 217 ff. (in einer Besprechung der Arbeit v. Heckels).

die Dekretalen eines Papstes — Alexanders III. — bieten wollten, war der Ausstellernamen bei der einzelnen Dekretale überflüssig, denn er ergab sich aus dem Titel und der Absicht der ganzen Sammlung. Wo man in ihnen auf volles Protokoll stößt, darf man aus Herkunft auf Empfängerüberlieferung schließen. Aber sicher sind auch früh schon päpstliche Register benutzt worden. In ihnen stand bei dem einzelnen Eintrag kein Ausstellernamen, sondern nur die zur Inskription eingeschrumpfte Kurzadresse, die in der kanonistischen Überlieferung durchweg beibehalten wurde — wo man sie nicht, wie Gilbert meist, über Bord warf. Nun kam schon früh bei den Kanonisten der Gebrauch auf, bei längeren Serien von Dekretalen eines Papstes den Ausstellernamen durch *Idem* zu ersetzen. Stand dann ein Systematiker wie Gilbert vor der Aufgabe, aus mehreren Sammlungen mit Dekretalen je eines, aber verschiedener Päpste, die dort meistens nur mit *Idem* bezeichnet waren, einzelne Stücke auszuwählen und sie in ihre neue Ordnung zu bringen, so erforderte es ein großes Maß von Aufmerksamkeit, eine neue Dekretale eines bestimmten Papstes immer an die richtige Stelle zu bringen oder aber das *Idem* der Vorlage durch den richtigen Papstnamen zu ersetzen. Von dieser Tugend der Akribie hat Gilbert sehr wenig besessen, das kann man sagen, ohne ihm zu nahe zu treten. Er hat dadurch, besonders unter den Dekretalen Clemens' III. und Celestins III., eine heillose Verwirrung angerichtet, die zu beseitigen große Mühe kostet und, wenn überhaupt, nur mit Hilfe primitiver Sammlungen wie der Rem. möglich ist. In unserem Falle hat man sich die Sache ungefähr so vorzustellen: es gab einen Auszug kanonistischer Texte aus dem Register Celestins III., in dem der Ausstellernamen zu *Idem* abgekürzt war. In einem Zweig der Überlieferung, für uns repräsentiert durch Rem. und A Rot., wurde das *Idem* der Vorlage richtig durch *Celestinus III.* ersetzt und die Adresse ergänzt durch den Hinweis auf das 3. Registerbuch (*libro III registri*). Gilbert aber, der den anderen Zweig darstellt, war Adresse und Datierung, wie sie sich aus dem Registerbuch ergab, gleichgültig, daher strich er sie weg; auch das *Idem* der Vorlage hat er nicht ersetzt, und indem er das Stück nach einem Innocenz III. einordnete, war das Unglück geschehen.

So könnte der Irrtum nach Analogie vieler anderer Fälle bei Gilbert erklärt werden. Aber alles das ist noch kein Beweis dafür, daß die Zuweisung der Rem. und A Rot. wirklich das Richtige trifft, denn zwischen ihnen und dem Register Celestins III., das verloren ist, liegen sicherlich ein oder mehrere weitere Glieder in der Kette der Überlieferung, die uns unbekannt sind. Man kann bei dieser Art der Überlieferung nicht mißtrauisch genug sein und muß vor allem inhaltliche Kriterien für die historische Einordnung jedes einzelnen Stückes aufsuchen. Hieran fehlt es in unserem Falle nun glücklicherweise nicht; was bisher nur als verlockende Möglichkeit erschien, die Urheberschaft Celestins III. an der Dekretale *Veritatis est verbum*, muß das sichere Ergebnis der folgenden sachlichen Untersuchung sein.

2.

Dem unnützen Baume aus den Evangelien wird der Bischof Heinrich verglichen, gegen den zwei Chorherrn aus Chur und der Pfarrer Bero²⁹ von St. Georgen in Schuls vor dem Papste Klage erhoben haben. Was sie ihm vorwarfen und vor den delegierten Richtern auch bewiesen, wird nur in allgemeinen Ausdrücken gesagt: *ecclesiam dilapidando depressit, se homicidio, incestu, periurio, violatione fidei temeraria et aliis criminibus polluit*. Allzuviel zur Charakteristik eines Bischofs der Feudalzeit ist diesen Worten nicht zu entnehmen — *incestus* und *homicidium*³⁰ sind schon recht üble Dinge; wohl aber darf man in der *dilapidatio ecclesie* eine Bestätigung für jenen schon erwähnten³¹ Eintrag des Churer Anniversars erblicken und daraus schließen, daß es hauptsächlich vermögensrechtliche Differenzen gewesen sein werden, welche das Domkapitel zur Klage gegen den eigenen Bischof veranlaßten. Daß man dazu dann noch alle möglichen anderen

²⁹ Der volle Name Bero ist nur in der erweiterten Fassung des Gilbert in der Brüsseler Hs. vgl. S. 155 — überliefert, Rem. und A Rot. haben nur die Initiale B. — Vgl. Korrekturnachtrag.

³⁰ Vgl. hierzu auch S. 172 f.

³¹ Vgl. S. 148.

Vorwürfe zusammensuchte, ist nicht besonders verwunderlich. Die Dekretale beschäftigt sich denn auch weiterhin gar nicht mit den einzelnen Verbrechen, sondern nur mit dem Verlaufe des Prozesses, und hierfür ist der neue Text viel ausführlicher als der schon früher bekannte. Die Untersuchung des Falles wurde vom Papst in der üblichen Weise an delegierte Richter übertragen und der Prozeß durchlief drei Instanzen. In erster Instanz werden als Richter genannt: der Bischof Albert von Trient, der Abt von Marienberg und der Propst der Isola Comacina, in zweiter trat der Bischof von Brescia³² an die Stelle des Trienters. Ihr Auftrag ging dahin, die Sache zu untersuchen und dem Papst Bericht zu erstatten; die Entscheidung behielt er sich von vornherein selbst vor. Die Parteien sollten hierzu unter angemessener Frist nach Rom vorgeladen werden. Sollte der Bischof sich der Untersuchung entziehen oder sollte er nach Einleitung des Verfahrens weitere Güterveräußerungen vornehmen — hier verrät sich der vermögensrechtliche Hintergrund der Klage —, dann sollte er Amt und Pfründe verlieren (*officio et beneficio ecclesiastico spoliarent*). Da sich der Bischof dem Richter erster Instanz nicht stellte, wurde er, entsprechend dem päpstlichen Auftrag, mit dreimonatlicher Frist nach Rom geladen und, als er dort nicht erschien, suspendiert und mit erneuter zweimonatlicher Frist unter Androhung des Interdikts wiederholt nach Rom zitiert; aber als er diese Frist wiederum verstreichen ließ, wurde das persönliche Interdikt über ihn verhängt (*eum ingressu ecclesie . . . privaverunt*).

Halten wir zunächst inne: in der Schilderung des Prozeßverlaufes beruft sich die Dekretale mehrfach auf einen schriftlichen Auftrag an die ersten Richter (*firmiter dantes in preceptis . . . , preterea in mandatis fuit adnexum . . . , secundum tenorem litterarum nostrarum . . .*). Die Reihenfolge der einzelnen Etappen des Verfahrens: dreimonatliche Frist für Erscheinen in Rom, Suspen-

³² Wenn die Überlieferung *episcopo Brixienti* (Rem.) oder *Briciensi* (A Rot.) zuverlässig ist. Näher läge der Bischof von Brixen, *Brixinensis episcopus*, aber vielleicht wählte der Papst mit Absicht einen benachbarten italienischen Bischof als ersten Richter, wie es ja auch der Bischof von Trient (als Suffragan von Aquileia) in erster und der Bischof von Como in dritter Instanz war. Gebietsnachbarn des Churers waren sie alle.

sion, erneute zweimonatliche Frist, persönliches Interdikt — das kommt uns bekannt vor: lasen wir es nicht schon ebenso in dem anonymen Brief der Münchener Burchardhandschrift? Man vergleiche:

Clm. 4570, fol. 244^v:

Contra fratrem nostrum. episcopum de dilapidatione sui episcopatus, periuriis, homicidiis, temeraria cuiusdam^a absolutione, qui in clericum manus cum gravibus violentiis iniecit, et illicita matrimoniorum divisione [et] crimine simonie canonici Henricus et Ulricus nomine ad auditorium nostrum transmisere querelam adicientes, quod, sicut fama publica predicatur, cum monialibus inhonestam conversacionem habet...; ... mandamus atque precipimus, quatinus inquisita^b super his diligentius veritate, si reum inveneritis, memoratum episcopum... .. sub pena officii sui auctoritate nostra suffulti... ei spacium trium mensium prefigatis, infra quod nostro se conspectui representet... Alioquin si prefixo sibi termino venire contempserit, ipsum ex tunc auctoritate nostra denunciatis esse suspensum et alium sibi competentem terminum prefigentes, infra quem si ad Romanam ecclesiam non accesserit, tunc ei appellatione remota omnem ecclesie prohibeatis ingressum. Cuius rei seriem et processum sub sigillis vestris nobis curetis quamtocius intimare nobis etiam nichilominus nunciantes, si se maliciose duxerit absentandum... Verum si omnes... (s. S. 146, Anm. 5).

Dekretale:

... Huic arbori Henricus quondam Curiensis episcopus... comparatur, qui Curiensem ecclesiam... detinuit et non solum, sicut dilecti filii nostri Curienses canonici Vldericus... et Ranerus et Bero plebanus... ex parte vestra in nostro auditorio retulerunt... predictam ecclesiam dilapidando depressit, set et, sicut publica predicabat infamia, se homicidio, incestu, periurio, violatione fidei temeraria et aliis criminibus polluit...; ... dantes firmiter in preceptis, ut merita cause sollicitudine diligenti discussa propriis sigillis includerent et... ea nobis destinare curarent. Preterea in mandatis fuit adnexum, ut, si dictus episcopus... se contumaciter absentaret..., sepredictum episcopum... officio et beneficio ecclesiastico spoliarent. Verum episcopus ipse, licet priorum iudicum presentiam adire... contempsisset, tamen secundum tenorem litterarum nostrarum ab eis sub pena officii et beneficii spatium mensium trium accepit ad nos... accedendi. Idem tamen obstinatus in malo auctoritate nostra fuit per ipsos primos iudices ab officio beneficioque suspensus et, quoniam secundum † duorum

Ich übernehme Wattenbachs Text mit wenigen orthographischen Veränderungen und zwei Emendationen: ^a quadam Watt. ^b im Text folgt sublato appellationis obstaculo, was hier nicht am Platze ist und später im Satze an der richtigen Stelle wiederkehrt.

edictum videlicet mensium, quo veniret ad nos, eidem fuerit a prefatis iudicibus sub ingressus ecclesie interdicto prefixum, in quo simili modo contumax et contemptor apparuit, eum ingressu ecclesie prenominati iudices privaverunt. Tandem vero a secundis iudicibus...

Über die mit † bezeichnete Stelle, allein in Rem. überliefert, vgl. den folgenden Text.

Berücksichtigt man, daß die Dekretale das Referat über den Auftrag an die Richter mit der Schilderung der Vorgänge verknüpft, woraus sich gewisse stilistische Änderungen ergaben und vor allem der Tatbestand der Contumaz eingeführt werden mußte, so muß man zugeben, daß in ihr der Wortlaut des Mandates, wodurch der Prozeß eingeleitet wurde, überall durchschimmert und daß sich die Richter streng an ihren Auftrag gehalten haben. Besteht jetzt noch ein Zweifel, daß das anonyme Mandat der Münchener Handschrift zu diesem Prozeß gehört? Sein Wortlaut erlaubt uns sogar, eine nur in Rem. korrupt überlieferte, oben mit einem Kreuz bezeichnete Stelle zu heilen. Liest man sie so, wie sie in Rem. steht, dann denkt man zuerst an *secundum* in der Bedeutung von *iuxta* und sucht nach einer passenden Ergänzung. Aber der Vergleich mit dem Mandat zeigt, daß hier von einem *alius competens terminus* die Rede gewesen sein muß, *secundum* also im Sinne von: der zweite, nämlich Termin gebraucht war. Am einfachsten ist die Stelle zu heilen, wenn man liest: ...*et quoniam secundum edictum, duorum videlicet mensium, quo veniret ad nos, eidem fuerit... prefixum*; dann hätte *edictum* den Sinn von Befehl, Zitierung, was durchaus möglich wäre³³, und der Kopist hätte nur ein Umstellungszeichen (*»duorum« edictum*) übersehen; aber man kann auch eine größere Lücke annehmen,

³³ In der Bedeutung von *sententia* finde ich *edictum* in der Dekretale JL. 17609, Decr. V, 39, 24: *utrum ille laicus inciderit in excommunicationis edictum*.

etwa: ...*et quoniam secundum (= iuxta) edictum [prefatum aliud spatium] duorum videlicet mensium, quo* ... Der Sinn ist jedenfalls klar: auf den dreimonatlichen Termin folgte ein zweimonatlicher, und beide wurden nicht beachtet.

Aber es gibt doch auch Abweichungen zwischen den beiden Texten. Wenig erheblich ist, daß die Liste der Vergehen des Bischofs in dem Mandat ausführlicher ist als in der Dekretale; der *incestus* in dieser ließe sich allenfalls aus der *inhonesta conversacio cum monialibus* in jenem erklären. Die unerlaubten Ehescheidungen, die Simonie und die Absolution des Klerikerattentäters sind in der Dekretale mit dem Sammelbegriff *alia crimina* rasch abgetan. Wichtiger ist der Unterschied in den Namen der Ankläger. Den Pfarrer Bero von Schuls kennt das Mandat überhaupt nicht; er könnte erst in einem späteren Stadium des Prozesses als Mitkläger aufgetreten sein. Von den beiden Kanonikern ist *Ulricus* und *Vlclericus* (*Wclclericus* Rem.) unzweifelhaft dieselbe Person; aber statt *Henricus* hat A Rot. *Ranerus*, Rem. dagegen nur *H*, was sich leicht zu Heinrich ergänzen ließe, ebensogut aber auch aus einem *R*. der Vorlage verlesen sein kann. Bei dem uns nun wohl sattem bekannten Charakter der kanonistischen Überlieferung und angesichts der Tatsache, daß die Münchener Handschrift doch auch keine diplomatisch getreue, sondern eine nur sehr fehlerhafte Abschrift des Mandats bietet³⁴, halte ich diese Abweichungen nicht für so schwerwiegend, als daß man lediglich aus diesen Gründen die Beziehung des Mandats auf den Churer Prozeß bezweifeln dürfte. Man bedenke doch auch das andere Churer Mandat, welches im Clm. 4570 vorausgeht. Und welcher andere deutsche Bischof am Ende des 12. Jahrhunderts käme sonst in Frage? Ich glaube, wir dürfen die im Monacensis fehlende Adresse jetzt ruhig ergänzen; sie hat gelautet: *Celestinus episcopus servus servorum Dei. Venerabili fratri. . Tridentino episcopo et dilectis filiis abbati Montis sancte Marie et preposito de Insula salutem et apostolicam benedictionem.*

In der zweiten Instanz gelang es mit Mühe, den Bischof zum

³⁴ Ich habe oben die zahlreichen Verbesserungen, die schon Wattenbach an dem Text vornahm, einfach übernommen.

Erscheinen vor den Richtern zu bewegen; aber er machte Ausflüchte, entzog sich einer Verhandlung in Gegenwart der klagenden Partei und appellierte schließlich an den Papst, obwohl ihm die Appellation schon im Eröffnungsmandat des Prozesses untersagt worden war. Hätte er nur seine Berufung an die Kurie auch wirklich betrieben! Aber nur das Kapitel erschien dort noch einmal, und jetzt kam die Sache im Konsistorium vor dem Papste zur Verhandlung. Vier Kardinäle, welche in letzter Zeit als Legaten in die Gegend von Chur gekommen waren, bestätigten den schlechten Ruf, in dem der Bischof stand. Es waren das die Kardinalpriester Petrus von S. Cecilia, Jordan von S. Pudenziana, Guido von S. Maria in Trastevere und Cinthius von S. Lorenzo in Lucina. Von ihnen war Jordan 1188/89 Legat am kaiserlichen Hof in Sachsen und später am Rhein gewesen³⁵; auf der Rückreise wird er durch die Schweiz gekommen sein. Von Petrus und Guido wissen wir nur, daß sie Legaten in der Lombardei waren, Petrus als eine Art ständiger Legat von 1188—93³⁶, Guido wenigstens einmal in den Jahren 1191/92³⁷. Aber bei der Grenzlage des Bistums Chur, die ja auch in der Auswahl der mit der Prozeßführung betrauten delegierten Richter zum Ausdruck kommt, ist es sehr wohl möglich, daß man auch in Oberitalien etwas über Heinrich von Chur erfahren konnte. Von Cinthius aber wissen wir bestimmt, daß er auf der Rückkehr von seiner Legatur in Dänemark im Herbst 1192 vor dem Überschreiten des Septimer aufgehalten wurde; davon wird später noch ausführlicher die Rede sein³⁸. Um die Mitte des Jahres 1193 sind alle diese vier Kardinäle durch ihre Unterschriften unter Papstprivilegien an der Kurie bezeugt³⁹; damals also muß das Konsistorium stattgefunden

³⁵ Vgl. Ina Friedländer, Die päpstlichen Legaten in Deutschland und Italien am Ende des XII. Jahrhunderts (1181—98) in: Eberings hist. Studien 177 (1928), 50 ff.

³⁶ ebda. 58 ff.

³⁷ ebda. 75 f.

³⁸ Vgl. S. 181 ff. und Friedländer, S. 139.

³⁹ Alle vier finde ich in den Kardinalsunterschriften eines Privilegs vom 28. Mai 1193, Gött. Nachr. 1902, 489 n. 26; am 21. Juni (Gött. Nachr. 1899, 278 n. 19) fehlt Cinthius, am 7. Juli (Kehr, Papsturk. in Spanien I, 542 n. 242) fehlt Guido.

den haben. Es wurde beschlossen, die Suspension des Bischofs zu bestätigen und das Verfahren in dritter Instanz dem Bischof und dem Abt von S. Abondio in Como zu übertragen, also nur noch Italienern. Sie führten in Chur einen Termin durch, wo Heinrich natürlich wiederum nicht erschien. So wurden nur Zeugen der klagenden Partei vernommen und ein Protokoll hierüber an die Kurie geschickt. Über den Bischof wurde die Exkommunikation verhängt, als letzter Termin für etwaige Absolution durch den Papst wurde ihm der 18. Oktober gesetzt, und zwar muß das im Jahr 1193 gewesen sein, denn 1192 war der Kardinal Cinthius, der an dem Konsistorium teilgenommen hatte, noch nicht an der Kurie zurück⁴⁰. Wieder ließ der Bischof den Termin verstreichen; der Papst aber schickte das Protokoll über die Zeugenvernehmung an seinen vorgesetzten Metropoliten, den Erzbischof Konrad von Mainz, und seine Suffragane und schritt endlich, da sich keine Stimme zu Gunsten des Angeklagten erhob, zur Verkündigung des Urteils; es lautete auf dauernde Absetzung vom Amte des Bischofs und Priesters: *perpetua depositio tam a pontificali quam ab omni officio sacerdotali sine spe restitutionis*.

Der Rechtsgrund für das Urteil ist also die Contumaz des Angeklagten, d. h. sein Nichterscheinen vor Gericht — man erinnert sich, um nur das bekannteste, auch zeitlich benachbarte Beispiel aus einer anderen, aber doch verwandten Rechtssphäre heranzuziehen, daß auch im Prozeß Heinrichs des Löwen die Verurteilung wegen Contumaz erfolgte. Und ähnlich wie in dem Bericht der Gelnhäuser Urkunde, so erfahren wir auch aus dieser kaum etwas über die Vergehen selbst; die wichtigste Quelle hierfür, das Zeugenprotokoll, ist verloren gegangen. Dafür enthält die Dekretale aber etwas anderes, nämlich eine ausführliche Begründung für die Rechtmäßigkeit des Urteils gegenüber einem Abwesenden. Es wird da zunächst hervorgehoben, daß der *ordo iudiciarius* gewahrt worden sei, das Prozeßverfahren also den

⁴⁰ Ich finde ihn 1193 zuerst wieder in den Unterschriften eines Privilegs für St. Michael in Hildesheim vom 27. Januar 1193, JL. 16 950. Zur Chronologie seiner Legatur in Dänemark s. W. Ohnsorge, Päpstliche und gegenpäpstliche Legaten in Deutschland und Skandinavien 1159—81, Eberings hist. Studien 188 (1929), 102 mit N. 63.

Normen entsprochen habe. Der Bischof sei regelrecht angeklagt, von den Richtern regelrecht zitiert worden unter Beobachtung der rechtmäßigen Fristen. Ob unter dem *ordo iudiciarius* eine bestimmte Rechtsaufzeichnung und, wenn ja, welche von mehreren erhaltenen zu verstehen ist, vermag ich nicht zu sagen; da die Dekretale sich aber weiterhin ernst darum bemüht, auch die schriftlichen Autoritäten nachzuweisen, scheint mir schon hier der Verweis auf ein Buch⁴¹ wahrscheinlicher als der auf eine Gewohnheit. Dann aber sah sich der Verfasser der Dekretale offenbar in einer mißlichen Situation, denn zu einem normalen Prozeßverfahren gehört außer dem Kläger vor allem auch der Beklagte, und dieser war ja nun eben nicht erschienen. So folgt eine etwas eigenartige theologische Begründung: die göttliche Präsenz sei an die Stelle der Abwesenheit des Angeklagten getreten und habe ihn, gerade wegen seiner Contumaz, anwesend gemacht; dadurch sei die Verhandlung (*actio*) ermöglicht und die Zeugenvernehmung rechtskräftig (*iure*) vorgenommen worden. Daß eine Sentenz gegen einen *contumax iuste* gefällt werden könne, das gehe aus der *constitutio canonis* hervor und zwar werde durch Bestimmungen der Konzilien von Antiochia, Afrika und Karthago, durch Verfügungen der Päpste Celestin (I.), Gelasius (I.), Gregor (I.) und Bonifacius (I.) die Strafe der Absetzung gegen den Bischof gefordert. Das ist nun ohne Zweifel ein Rekurs auf Gratian, und die Zusammenstellung der Kapitel⁴² zeigt, daß hier schon ein sehr gründliches Studium des Rechtsbuches vorliegt, denn bei Gratian wird die Contumaz im Prozeßrecht nur gestreift. Dann wird die Rechtmäßigkeit eines Contumazialverfahrens noch auf einem anderen Wege bewiesen: das Geständnis des Angeklagten geht aus seiner wiederholten Abwesenheit hervor; hierdurch hat er das Vertrauen in die Gerechtigkeit seiner Sache selbst aufgegeben und

⁴¹ Die Quellen zur Gesch. des römisch-kanonischen Prozesses in M. A. von L. Wahrmund (1905 ff.) sind mir z. Zt. nicht erreichbar.

⁴² Die Stellen bei Gratian sind unten in der Ausgabe der Dekretale nachgewiesen. Daß Gratian die Quelle der Dekretale war, geht einwandfrei daraus hervor, daß mit Gratian eine Stelle dem Papst Gregor (I.) zugeschrieben wird, die in Wirklichkeit von Nicolaus I. stammt; vgl. Beilage not. 4.

sich das Urteil gesprochen, wogegen es nach Billigkeit keine Appellation gibt; da er ferner nach den ersten Sentenzen (Suspension, Interdikt) weiterhin geistliche Funktionen ausgeübt hat, also auch des Ungehorsams überführt ist, schreitet der Papst zur Urteilsverkündung. Man sieht, wie er mit fast übertriebener Vorsicht sein Urteil nach allen Seiten hin zu sichern sucht; sogar die Tatsache, daß er als Abwesender den Spruch fälle, wird noch mit einem Bibelwort begründet. Die Dekretale nimmt dann kunstvoll noch einmal das zu Anfang gebrauchte Bild vom schlechten Baume wieder auf: alle Kleriker werden des Gehorsams, alle Laien der Treue- und Lehnspflicht gegen den ehemaligen Bischof Heinrich entbunden und das Kapitel ermächtigt, zur Neuwahl zu schreiten, zur Pflanzung eines neuen Baumes.

Vom Datum der Urkunde hat nur eine Handschrift den Ort: Lateran, erhalten, was zu dem Verweis auf das 3. Registerbuch stimmt. Da nach der Erzählung in dem Prozeßberichte ein letzter Termin am 18. Oktober schon verstrichen ist⁴³, so muß die Dekretale aus der zweiten Hälfte des dritten Pontifikatsjahres Celestins III. stammen; da aber dann noch die Antwort des Metropoliten von Mainz abgewartet werden mußte, kann sie kaum vor 1194 ausgefertigt worden sein, natürlich vor dem 13. April, dem Wechsel im Pontifikatsjahr.

Aber wann hat der Prozeß begonnen? Diese Frage erheischt noch eine Antwort, zumal sie ein kleines Problem einschließt, das wir bisher übergangen haben. In einer der Handschriften, die wir unserem neuen Texte zu Grunde legen, wird nämlich unter den Richtern erster Instanz der Bischof Albert von Trient namentlich genannt, und dieser ist schon am 19. November 1188 gestorben⁴⁴, fast zweieinhalb Jahre bevor Celestin III. Papst wurde. Wäre dieser Name verläßlich, dann müßte der Prozeß schon von Clemens III. eingeleitet worden sein, und dann wäre es auch erklärlich, daß in zweiter Instanz unter Beibehaltung der beiden übrigen Richter der Bischof von Brescia an seine Stelle getreten wäre.

⁴³ Und zwar des Jahres 1193 wegen der Teilnahme des Kardinals Cinthius an dem vorausgegangenen Consistorium; vgl. S. 162 f.

⁴⁴ Nach Mon. Germ. SS. 13, 369 N. 9. Das Diplom Stumpf 4512 vom 15. Februar 1189 ist schon für seinen Nachfolger Konrad ausgestellt.

Aber gegen diese Annahme bestehen mehrere Bedenken: zunächst ist die namentliche Nennung eines Richters in kirchlichen Prozeßakten, wie sie hier vorliegen, wenn nicht unmöglich, so doch ungewöhnlich; das übliche Verfahren bei der Ernennung von delegierten Richtern durch den Papst war es, daß in den Mandaten die Personennamen der Richter weggelassen und durch sogenannte Reverenzpunkte ersetzt wurden, denn die Richter wurden in ihrer Eigenschaft als Inhaber bestimmter kirchlicher Ämter bestellt und, da es Sache der Partei, welche das Mandat erlangt hatte, auch war, sie zu mobilisieren und bei den damaligen Reisebedingungen ein Richter gestorben sein konnte, bis die Partei ihn aufbringen konnte, war es auch praktisch, die Beauftragten nicht namentlich zu benennen. Das ist aus hunderten von Gerichtsmandaten aus dem Ende des 12. Jahrhunderts bekannt genug; es ist also ganz in der Ordnung, daß in unserer Dekretale die übrigen Richter ebenfalls nicht mit Namen genannt werden. Dann aber spricht die ganze, fast überängstlich sorgfältige und so geflissentlich betonte Beobachtung des *ordo iudicarius* gegen die Annahme, daß der Prozeß schon von Clemens III. eingeleitet worden wäre. Wäre das der Fall gewesen, dann hätte die Dekretale es unbedingt erwähnen müssen. Das ist allerdings ein *argumentum e silentio*, die Krücke der lahmen Forschung, wie Scheffer-Boichorst es einmal genannt hat. Aber sehen wir zu, wie das, was die Dekretale über die Tätigkeit der ersten Instanz sagt, sich mit ihren sonstigen chronologischen Angaben und dem Todesdatum Alberts von Trient verträgt. Sie erzählt ja, daß die ersten Richter, zu denen angeblich Albert gehörte, dem Bischof zwei Fristen gesetzt habe, eine von drei und eine von zwei Monaten, macht zusammen fünf Monate, wozu man noch eine beliebige Zahl weiterer Monate rechnen kann, die verstreichen mußten, bis den Richtern die Fristversäumnisse bekannt wurden — alles das hätte dann vor Mitte November 1188 gespielt, denn das Interdikt wurde noch von den ersten Richtern verhängt. Die dritte Instanz, die beiden Richter aus Como, traten in Funktion erst nach der Verhandlung im Konsistorium, das, wie wir sahen⁴⁵, wegen der genannten Kardinäle erst

⁴⁵ Vgl. S. 162.

Mitte 1193, Juni oder Juli, stattfand (früher als Februar 1193 konnte es wegen der Anwesenheit des Kardinals Cinthius auf keinen Fall stattfinden). Diese dritte Instanz arbeitete offenbar sehr rasch und setzte eine kurze Frist: 18. Oktober; nach ihrer Verstreichung erfolgte die Urteilsfällung. Sollte nun alles, was von der Tätigkeit der zweiten Kommission erzählt wird, sich auf den Zeitraum von fast fünf Jahren verteilen? Das ist sehr wenig wahrscheinlich. Denn als Folge des Termins, den die zweiten Richter mit dem Angeklagten hatten, und der Appellation, die er einlegte, begaben sich die Vertreter der Kläger wiederum nach Rom und nahmen an der Verhandlung im Konsistorium teil. Halten wir an dem Datum des Konsistoriums Mitte 1193 fest, dann könnte die Appellation des Bischofs in den Anfang des Jahres, meinethalben auch Ende 1192 fallen — aber dann hätten wir wiederum eine Pause von vier Jahren von der Tätigkeit der ersten Instanz ab gerechnet. Und hierfür bietet der Prozeßbericht nicht den geringsten Anhalt. Im Gegenteil: er läßt die verschiedenen Phasen des Prozesses Schlag auf Schlag aufeinander folgen. Hätte er Mitte 1192 begonnen, so kämen wir mit den beiden Terminen der ersten Instanz noch bequem aus, aber der Prozeß kann auch schon ein Viertel-, ein halbes Jahr früher begonnen haben — immer noch wäre er unter Celestin eingeleitet worden. Und das ist m. E. das einzig Richtige und Mögliche: der Name Albert muß aus dem Text als spätere, irrige Zutat ausgeschieden werden, eine Operation, die bei dieser Art von Überlieferung keineswegs verboten, sondern oft genug geboten ist. Bei Gilbert, der, wie wir sahen ⁴⁶, einen zweiten Zweig der Überlieferung bildet, fehlt denn auch der Name Albert.

Damit dürfte im wesentlichen erschöpft sein, was die Sachkritik zur Bereinigung der Überlieferung und zur Erläuterung des Textes beizubringen vermag. Als Ergebnis dürfen wir festhalten, daß Celestin III. auf Grund einer Klage der Kanoniker von Chur den Prozeß gegen ihren Bischof eingeleitet hat, wohl 1192 (frühestens 1191), durch das in der Münchener Handschrift erhaltene Mandat und daß der Prozeß, nachdem er drei Instanzen durch-

⁴⁶ Vgl. S. 153, 157, N. 29.

laufen hatte, mit der Absetzung des Bischofs endete, die durch die Dekretale *Veritatis est verbum*, verfaßt zwischen Anfang 1194 und 13. April 1194, dem Kapitel mitgeteilt wurde.

3.

Was Überlieferungskritik und Sachinterpretation sichergestellt haben, verlangt nun aber noch eine Ergänzung durch den Historiker, den es danach drängt, das neu gewonnene Quellenmaterial in den Zusammenhang des bisher bekannten einzuordnen, um daraus neue Erkenntnisse über den vergangenen Verlauf der Dinge selbst zu gewinnen. Ich kann der Versuchung nicht widerstehen, auch diese Aufgabe noch kurz anzugreifen, trotz sehr ungenügender Hilfsmittel zu ihrer Lösung. Was ich hier vorbringe, kann also nur vorläufigen Charakter haben und wird der Ergänzung bedürfen durch Fachgenossen, denen die Schweizer Lokalliteratur — deren ich entbehren muß — zur Verfügung steht.

Der Prozeß, von dem wir reden, wirft ja noch eine Reihe von Fragen auf. War der Bischof wirklich schuldig der Verbrechen, die ihm vorgeworfen wurden? Haben wir irgend einen Anhalt dafür, daß die Anklagen des Domkapitels berechtigt waren? Die Verurteilung wegen Contumaz sagt hierüber ja gar nichts aus. Und dann vor allem: es war — so meinen wir unwillkürlich — doch keine alltägliche Sache, wenn das Oberhaupt der Kirche einen deutschen Bischof absetzte. Daß er dies rechtlich tun konnte, steht außer Zweifel; aber ein deutscher Bischof der Stauferzeit war ja doch nun nicht nur ein Glied der allgemeinen Kirche und als solches ein Untertan des Papstes, ihm durch seinen Bischofseid zu besonderem Gehorsam verpflichtet, sondern er war daneben auch ein Fürst des Reiches⁴⁷. War eine durch das päpstliche Gericht verfügte Absetzung eines deutschen Bischofs nicht auch ein starker Affront gegen den deutschen König? Gewiß, der Fall war nicht neu und

⁴⁷ In Stumpf 4113, Mohr, Cod. dipl. 1, 198 n. 142, wird zum ersten Male, wie Mohr 200, N. 2 bemerkt, ein Churer Bischof *princeps* genannt (1170). Zu der Urkunde vgl. S. 173 f.

ungewohnt. Seitdem die Päpste in der Reformzeit des 11. Jahrhunderts die zentrale Kirchenleitung energisch in die Hand genommen hatten und gerade während der Kampfzeit des Investiturstreits wurden Bischöfe vom Papste oft genug abgesetzt, nicht nur in Deutschland, und überall zum großen Mißvergnügen des allmählich sehr selbstherrlich gewordenen Episkopats. Das waren damals Kampfmaßnahmen, meistens durchgeführt durch die päpstlichen Legaten in einem Verfahren, welches mit dem geregelten kanonischen Prozeß, wie er gegen den Bischof von Chur angewendet wurde, keine Verwandtschaft hat. Auch während des Schismas seit 1159 hat es an derartigen Vorfällen nicht gefehlt; im Frieden von Venedig einigten sich schließlich Papst und Kaiser über einige besonders hart umkämpfte Stellen wie etwa Mainz und Halberstadt, und schon vorher, gleich nach der Thronbesteigung Friedrich Barbarossas, war es in einer Zusammenarbeit zwischen dem König und päpstlichen Legaten zu einer Säuberung der deutschen Kirche gekommen, der einige hohe Prälaten, wie der Erzbischof von Mainz und die Bischöfe von Minden und Eichstätt zum Opfer fielen, nicht ohne daß dabei der Wille des Königs den Ausschlag gab⁴⁸. Man darf daher doch wohl annehmen, daß in normalen Zeiten eine Kooperation der höchsten geistlichen und weltlichen Gewalt für die Absetzung eines Bischofs erforderlich war⁴⁹; Zeiten kirchenpolitischer Auseinandersetzungen werden gerade durch einseitiges Vorgehen, entweder des Kaisers oder des Papstes, charakterisiert. Der Bericht über den Prozeß gegen Heinrich von Chur läßt aber in keiner Weise erkennen, daß die deutsche Staatsgewalt irgendwie von dem Vorgehen des Papstes unterrichtet wurde; lediglich der kirchliche Vorgesetzte, der Erzbischof von Mainz, wurde informiert und dies in einem verhältnis-

⁴⁸ Vgl. H. Simonsfeld, *Jahrb. des deutschen Reiches unter Friedrich I.* 1 (Leipzig 1908), 177 ff.

⁴⁹ Es ist vielleicht nicht ganz uninteressant anzumerken, daß Kanonisten des 13. Jhs. die Frage nach der Deposition eines Bischofs aufwarfen. So fand ich in der S. 155 erwähnten Brüssener *Gilberths.* am Schluß ein Nachtragskapitel, Innocenz III. Reg. VIII 150, mit dem Rubrum: *de depositione episcoporum.* In den anderen systematischen Sammlungen fehlt ein entsprechender Titel.

mäßig fortgeschrittenem Stadium des Prozesses, der sich völlig und ausschließlich in der geistlichen Sphäre abspielte. War es dem Kaiser gleichgültig, wenn ihm der Papst einen seiner geistlichen Reichsfürsten einfach absetzte? Und dazu einen Bischof an einer für die Italienpolitik des Reiches so hervorragend wichtigen Stelle wie Chur, von wo aus eine Reihe der damals am stärksten benutzten Alpenpässe beherrscht werden konnte? Und gerade einem Kaiser wie Heinrich VI., der wie kein anderer an der Vereinigung von Deutschland und Italien gearbeitet hat? Aber sind diese Fragen berechtigt, wenn man feststellt, daß sonst nirgends von der Katastrophe des Bischofs Heinrich von Chur auch nur mit einem Sterbenswörtchen die Rede ist? Gewiß, in Chur selbst konnte man wenig Veranlassung haben, des wenig rühmlichen Vorfalls zu gedenken, und die knappe Notiz des Anniversars ist die einzige Bestätigung, die wir für die in der Dekretale erhobenen Vorwürfe gegen den Bischof besitzen. Aber wir haben doch auch Chroniken und Annalenwerke aus Schwaben, die den Ereignissen örtlich und zeitlich nicht so sehr fern stehen, die Marbacher Annalen, Burchard von Ursberg, Otto von St. Blasien — keiner weiß etwas von der Absetzung dieses schwäbischen Bischofs. Ist der « Fall » wirklich nicht so wichtig gewesen, besitzen nur etwa wir modernen Historiker — gar solche eines bestimmten Lagers — eine übertriebene Empfindlichkeit, indem wir in allen Fällen, in denen Staat und Kirche in Berührung oder Friktion kommen konnten, päpstliche Tücke gegenüber gutem kaiserlichem Rechte wittern? Auf diese Fragen und Zweifel werden sich befriedigende Antworten nur finden lassen durch eine Prüfung des zeitgeschichtlichen Hintergrundes, vor dem der Prozeß abrollte. Da unmittelbare Aussagen über seine Wirkung nicht vorliegen, wird aus der gesamten sonstigen Überlieferung alles sorgfältig zu berücksichtigen sein, was die näheren Umstände seines Verlaufes aufhellen könnte. Und hierzu läßt sich doch Einiges beibringen⁵⁰.

⁵⁰ Der folgenden Skizze der allgemeinen Lage liegen zu Grunde: Hauck, Kirchengesch. Deutschlands^{3. 4. 4}, 691 ff.; J. Haller, Heinrich VI. und die römische Kirche II: Heinrich VI. und Celestin III., *MIöG.* 35 (1914), 545—669, bes. 573 ff.; K. Hampe, Deutsche Kaisergesch. im Zeitalter der

Der Entschluß Heinrichs VI., nach dem unerwarteten Tode des Normannenkönigs Wilhelm II. das sizilische Reich als Erbe seiner Gemahlin Konstanze in Anspruch zu nehmen, entgegen dem von einer Nationalpartei zum König erhobenen Tankred von Lecce und unter Übergehung der Lehensoberhoheit des Papstes, mußte die Beziehungen zwischen Reich und Kurie aufs schwerste belasten. So viel wird man sagen dürfen, so wenig wir leider über die Vorgänge unmittelbar vor, bei und nach der Kaiserkrönung am 15. April 1191 wissen; loyal hat sie auf Grund der Abmachungen mit seinem Vorgänger der neue Papst Celestin III. am Tage nach seiner eigenen Weihe vollzogen. Das Beharren des Kaisers auf seinem Ansprüche, trotz des Mißerfolges seines Heeres vor Neapel im Jahre 1191, löste denn auch Gegenmaßnahmen des Papstes aus. Haller zählt sie nacheinander auf: das Schutzprivileg für Heinrich den Löwen, das eine Verbindung mit dem Führer der deutschen Opposition gegen das staufische Königtum einleiten sollte, das Interdikt über das kaisertreue Monte Cassino, der Vorschlag einer päpstlichen Vermittlung zwischen dem Kaiser und dem sizilischen Tankred, die Bestätigung des von Heinrich abgelehnten Lütticher Bistumskandidaten Albert von Brabant und endlich die offene Anerkennung Tankreds im Konkordat von Gravina im Juni 1192. Die Sprache in den Briefen des Kaisers an den Papst wurde zusehends schärfer; schließlich wurde der diplomatische Verkehr ganz abgebrochen; gegen Ende des Jahres verhängte der Kaiser die Verkehrssperre über die Kurie, eine Kampfmaßnahme, wie sie Friedrich I. in seinem Konflikt mit Urban III. verfügt und Heinrich als Thronfolger selbst mit aller Brutalität durchgeführt hatte⁵¹. Aber die Schwierigkeiten in Deutschland häuften sich; die Ermordung des Bischofs Albert von Lüttich entfachte den glimmenden Funken der Fürstenopposition im Nu zur lodernden Flamme; man hatte im Herzog von Brabant auch schon einen Nachfolger für den Staufer bereit, und an moralischer Un-

Salier und Staufer⁹ (Leipzig 1945), 220 ff. und J. Haller, Das Papsttum 2, 2 (Stuttgart 1939), 254 ff., 574 ff.

⁵¹ Vgl. H. Kauffmann, Die italienische Politik Kaiser Friedrichs I. nach dem Frieden von Constanz (1183—89), Greifswalder Abh. z. Gesch. des MA., hg. v. A. Hofmeister 3 (Greifswald 1933), 131 f.

terstützung durch den Papst fehlte es ihm nicht. Da erfolgte noch vor Jahresschluß die Gefangennahme des englischen Königs Richard Löwenherz in Wien und seine Auslieferung an den Kaiser Anfang 1193; es ist bekannt, wie Heinrich VI. diesen unerwarteten Glücksfall ausgenutzt hat, nicht nur um die innerdeutsche Opposition zu sprengen, sondern auch um sich zum Schiedsrichter in der europäischen Politik, vor allem in der Rivalität zwischen England und Frankreich zu machen. Noch einmal lag für kurze Zeit die tatsächliche Hegemonie Europas in den Händen des deutschen Kaisers. Das Jahr 1193 ist mit diesen Dingen ausgefüllt; die Ungewißheit über das Schicksal des Engländers band auch dem Papste die Hände. Erst am 4. Februar 1194 wurde Richard freigelassen, und sofort brach «der Sturmwind aus dem Norden» über Italien los: im Mai trat der Kaiser an der Spitze eines großen Heeres seinen zweiten Zug über die Alpen an, der ihn, da Tankred im Februar gestorben war, rasch zum Ziele führen sollte.

In diese Zeit höchster Spannung und wichtigster Entscheidungen in den großen Weltgegensätzen fällt der Prozeß gegen den Bischof von Chur. Was spielt angesichts so großer Dinge das Schicksal eines kleinen Bischofs für eine Rolle; — taten unsere Chronisten nicht gut daran, wenn sie überhaupt keine Notiz davon nahmen? Aber wenn das Privileg Celestins III. für Heinrich den Löwen oder seine Exkommunikationssentenz gegen die Mönche von Monte Cassino als Kampfmaßnahmen gegen den Kaiser ausgewertet werden darf, so wird man doch auch erwägen müssen, ob das Vorgehen des Papstes gegen einen deutschen Bischof gerade in diesem Zeitpunkt nicht auch eine Spitze gegen den Kaiser enthalten haben kann. Denn wenn einem Bischof des 12. Jahrhunderts *homicidium* vorgeworfen wird, dann wird man doch nicht daran denken dürfen, daß er ein Totschläger oder Mörder war, daß er mit eigener Hand Blut vergossen hat, sondern wird zunächst einmal — *in dubio pro reo* — annehmen, daß höchstens andere dies auf seinen Befehl taten: war er doch auch Landesherr und Fürst des Reiches. Dann würde diese Anklage sich sozusagen nur gegen seine intellektuelle Urheberchaft richten — aber damit würde sie sofort in die politische Sphäre rücken. Konnte man in diesem Sinne nicht jedem deutschen Bischof wegen

seiner reichsrechtlichen Funktionen *homicidium* vorwerfen? Man denke etwa an Christian von Mainz oder Philipp von Köln. Wir werden also nicht nur die sonstigen Nachrichten über den Bischof Heinrich zu prüfen haben, sondern auch den Platz, den das rätische Bistum und seine Oberhirten in der Verfassung des Reiches und in dem Spannungsverhältnis zwischen Staat und Kirche am Ende des 12. Jahrhunderts einnahmen.

Die reichsrechtliche Stellung des Bischofs von Chur war nun längst nicht mehr so bedeutend wie in der ottonischen Zeit, da die Kaiser Rechte und Besitzungen auf die geistlichen Hüter der Bündner Pässe häuften⁵². Gerade am Beispiel von Chur läßt sich zeigen, wie der im ottonischen Reichskirchensystem angelegte Beamtencharakter eines deutschen Bischofs sich verändert hatte, nicht etwa nur durch die Einwirkungen rein religiöser Reformgedanken und die kirchenrechtlichen Folgen des Wormser Konkordats, sondern ebenso stark doch auch infolge der wirtschaftlichen und sozialen Umgestaltungen, welche die allgemeine Entwicklung mit sich gebracht hatte. Neuen Aufgaben standen neue Lösungsversuche gegenüber. Wohl konnte das Königtum auch in der staufischen Zeit noch seine Bischöfe in alter Art als Truppenbefehlshaber und Diplomaten verwenden, wie die eben angeführten Beispiele beweisen; für die laufenden Verwaltungsangelegenheiten konnte es aber der Mithilfe der Bischöfe entraten, zumal diese selbst in der Vogtei eine Einrichtung geschaffen hatten, welche die gesteigerten rein weltlichen Verwaltungsaufgaben versah, nicht ohne dabei die legal oder usurpatorisch erworbenen Hoheitsrechte der Bischöfe in Gefahr zu bringen. Wenn das Königtum jetzt Kirchenvogteien in seine Hand brachte, dann nahm es zugleich einen Teil der früher an die Kirche preisgegebenen Hoheitsrechte wieder zurück. Und genau das ist es, was in Chur erfolgte. Am 16. Mai 1170 übertrug der Bischof Eginio von Chur an den Herzog Friedrich von Schwaben, den Sohn Kaiser Friedrichs I., das Vogteilehen und die Vogtei des Hochstiftes Chur,

⁵² Vgl. Al. Schulte, Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien 1 (Leipzig 1900), 62 ff., 85 ff.; auch A. Brackmann, Germ. pont. 2 b, 84 f.

wie sie vor ihm die Grafen Rudolf von Bregenz und Rudolf von Pfullendorf innegehabt hatten⁵³. Als Gegenleistung erhielt er vom Kaiser auf Lebenszeit die Befreiung von der Heer- und Hof-fahrtspflicht (*ab omni servitio curie nostre et imperii nostri... absolvimus*). Was den Bischof bewog, auf diesen Handel einzu-gehen, wissen wir nicht; von den *multimoda servitia*, welche die Urkunde ihm höflich nachrühmt, ist nicht viel bekannt⁵⁴. Es ist durchaus möglich, daß das Geschäft über seinen Kopf hinweg abgeschlossen wurde, als nämlich der bisherige Vogt, der Graf Rudolf von Pfullendorf, um 1168 seinen ganzen Besitz dem Kaiser schenkte⁵⁵. Da die Churer Vogtei ja kein Allodialbesitz des Pful-lendorfers war, erforderte ihr Übergang in andere Hände Ver-handlungen mit dem Eigentümer, dem Bischof von Chur, und ihr Ergebnis ist diese Urkunde. Daß der Kaiser mit der Übertragung der Vogtei an den Herzog von Schwaben sich an dieser für die Reichspolitik so wichtigen Stelle den maßgebenden Einfluß sichern wollte, ist klar, denn Friedrich von Schwaben war damals ein noch nicht ganz sechsjähriges Kind⁵⁶, und die Bestimmung, daß die Vogtei nicht geteilt oder vom Herzog weiter verliehen werden dürfe, verrät die Absicht der Reichsregierung deutlich genug. In der Tat ist die Churer Vogtei, wie wir gleich sehen werden, später auch Reichsbesitz geworden. Berücksichtigt man, daß zu dem weltlichen Besitz des Bistums seit Otto I. das Bergell auf der Südseite der Paßhöhe gehörte⁵⁷, und nimmt man dazu, daß Friedrich I. schon am Anfange seiner Regierung entschieden hatte, daß Chiavenna und seine Grafschaft ein Teil des Herzog-tums Schwaben sei⁵⁸, so erkennt man, wie der staufische Staat

⁵³ Stumpf 4113, ed. Th. v. Mohr, Cod. dipl. 1, 198 n. 142.

⁵⁴ Egino erscheint vor 1170 einmal am Hofe des Kaisers in Ulm 1166, März 8, als Zeuge in zwei Diplomen, Stumpf 4066 und 4067.

⁵⁵ Vgl. hierzu F. Güterbock, Graf Rudolf von Pfullendorf-Bregenz, MÖIG. 44 (1930), 57—82, bes. 59 f.

⁵⁶ Vgl. F. Güterbock, Barbarossas ältester Sohn und die Thronfolge des Zweitgeborenen, Hist. Vjsch. 29 (1934), 509 ff., bes. 524 f. über Fried-richts von Schwaben Geburt am 16. Juli 1164.

⁵⁷ DO. I 209.

⁵⁸ Vgl. hierzu P. Scheffer-Boichorst, Chiavenna als Grafschaft des Herzogtums Schwaben in: Zur Gesch. des XII. und XIII. Jhs. (Berlin

den Schutz der militär- und handelspolitisch so wichtigen Bündner Pässe selbst in die Hand nahm⁵⁹.

Bei dieser Rechtslage scheint von jetzt an den Bischöfen von Chur wenig Gelegenheit zur Betätigung im Reichsdienst geblieben zu sein. Sie sind darin in den nächsten Jahrzehnten in der Tat auch weniger hervorgetreten; aber bei dem Kampf zwischen Staat und Kirche, der seit 1159 das Reich erfüllte, werden sie doch zur Stellungnahme gezwungen gewesen sein. Die Frage muß nun also so gestellt werden: welcher Partei haben sie sich angeschlossen, waren sie kaisertreu oder päpstlich, Anhänger der Staufer oder der Hochkirche? Von dem Bischof Eginio wird schon von der älteren Forschung auf Grund der eben erörterten Vogteiurkunde ohne weiteres das erste angenommen; daß er aber neben einem legitimen als kaiserlicher Gegenbischof in einem Winkel seines Bistums noch jahrelang gelebt habe, hat sich als Irrtum herausgestellt⁶⁰. Über seinen Nachfolger Ulrich wissen wir sehr wenig; in Sankt Gallen lobte man ihn als frommen Mann und exemplarischen Abt und dazu paßt, daß er 1179 am 3. Laterankonzil teilnahm⁶¹, wo man ihm allerdings nahelegte, zwischen der Abtei, deren Leitung er beibehalten hatte, und dem Bistum zu

1897), 102—122; Al. Schulte, a. a. O. 1, 85 ff.; H. Bresslau, Exkurse zu den Diplomen Konrads II. 2 A: Como, Chur und die Grafschaft Chiavenna; NArch. 34 (1909), 75—98, bes. 95 ff.

⁵⁹ So richtig Hans Meyer, Die Militärpolitik Friedrich Barbarossas im Zusammenhang mit seiner Italienpolitik, Eberings hist. Studien 200 (Berlin 1930), 15.

⁶⁰ Nach J. G. Mayer a. a. O. 1, 215 ist die eine Urkunde, Mohr, Cod. dipl. 1, 203 n. 144, auf der A. Eichhorns Hypothese von dem Schisma in Chur beruht (Episc. Curien. 81 f.) von 1161 (nicht von vor 1177), die andere, Mohr, Cod. dipl. 1, 214 n. 151 eine spätere Fälschung. Somit ist die noch von Hauck^{3, 4} 4, 952 wiederholte These von dem Schisma in Chur hinfällig. Eginio ist nach dem Nekrolog am 8. August, 1170 oder 1171, gestorben. Sein Nachfolger Ulrich resigniert auf dem 3. Laterankonzil (März 1179) nach achtjähriger Amtszeit.

⁶¹ Sein Name steht in der von Dachery, Spicilegium 12, 638 ff. == Mansi, Conc. 22, 213 ff. gedruckten Liste der Konzilsteilnehmer, die ich aus zwei Hs. kenne: Paris Bibl. nat. lat. 16756 f. 161—163 und 14938 f. 263—267; in beiden steht: Ulricus Curiensis unter den Mainzer Suffraganen.

optieren. Er wählte das geliebte Kloster⁶², und Chur erhielt einen neuen Bischof Bruno, der aber schon vor seiner Weihe am 4. Februar 1180 starb⁶³.

Dann folgte unser Heinrich, der zweite dieses Namens. Auch von ihm wissen wir nicht viel, immerhin aber mehr als von seinen beiden Vorgängern. Sein Geschlechtsname «von Arbon» geht offenbar auf Tschudi zurück und entbehrt daher der Beglaubigung; ebenso hat die Behauptung Eichhorns, er sei vorher Abt von Pfäfers gewesen, keine Stütze in alten Quellen⁶⁴. Allenfalls glaubhaft ist nur, daß er früher Domherr in Salzburg war⁶⁵. Trifft das zu, dann käme er aus dem Lager der Opposition, denn Salzburg war bekanntlich während des Schismas seit 1159 hochkirchlich. Und dazu würde stimmen, daß er einmal an den Papst Lucius III. die Frage richtete, ob die von einem des Totschlags angeklagten Priester geleistete Wasserprobe als Unschuldsbeweis gelten könne. Die ablehnende Entscheidung des Papstes ist in das Dekretalenrecht übergegangen⁶⁶; sie ist nicht nur sachlich für die Zustände in der Diözese Chur von Interesse — ein Priester des *homicidium* beschuldigt, genau so wie später der Bischof

⁶² Casus s. Galli cont. III, MG. SS. 2, 162.

⁶³ Der Todestag steht im Nekrolog von Chur, das Jahr ergibt sich aus der Tatsache, daß sein Nachfolger Heinrich schon am 13. Juli 1180 urkundlich bezeugt ist; vgl. S. 177, Anm. 68. Der Bischof Berno, der am 2. Juni 1178 den neuen Chor der Kathedrale von Chur weihte, ist der Bischof von Schwerin; vgl. hierzu zuletzt K. Jordan, Die Bistumsgründungen Heinrichs des Löwen (Schriften des Reichsinstituts 3, Leipzig 1939), 53.

⁶⁴ Eichhorn a. a. O., S. 279; über Tschudis Geschlechtsnamen J. G. Mayer a. a. O. 1, S. VII.

⁶⁵ Mitteilung von Frau Dr. Meyer-Marthaler aus dem Liber de feodis von 1378 des bischöflichen Archivs in Chur: *canonicus Salzburgensis*.

⁶⁶ JL. 15 169 (vgl. S. 146, Anm. 3), Decr. V 34, 8. Zur Überlieferung meine Bemerkungen a. a. O. Nach der — schlechten — coll. Erlangensis käme auch Urban III. als Aussteller in Frage und dann wäre allerdings die Verbindung mit einem reichsfeindlichen Papst belegt. Aber das ist nach den Blockademaßnahmen Friedrichs I. gegen Urban III. wenig wahrscheinlich. Da die Dekretale an den *episcopus Curiensis* gerichtet ist und Heinrich offenbar erst in Mainz 1184 die Bischofsweihe empfing (vgl. Anm. 70), ist sie auf 1184—85 zu datieren.

selbst, und germanisches Beweisverfahren —, sondern noch aus einem anderen Grunde. Eine Statistik der kanonistisch überlieferten Papstbriefe des 12. Jahrhunderts zeigt, daß davon nur sehr wenige nach Deutschland gegangen sind, nämlich 14 von 972 fest lokalisierbaren⁶⁷. Das bedeutet, daß der deutsche Episkopat es ablehnte, den Papst um seine Meinung in Rechtssachen zu fragen, ganz anders als etwa der englische, an den im gleichen Zeitraume 434 Entscheidungen gegangen sind, trotzdem auch dort lange Zeit Streit zwischen Staat und Kirche herrschte. Wenn nun unter den wenigen «deutschen» Dekretalen eine an den Bischof von Chur gegangen ist, so könnte man dahinter eine besondere Kirchentreue des Anfragenden vermuten. Dem steht aber entgegen, daß der neugewählte Bischof sich offenbar sehr bald um die Regalien seines Bistums bemühte; schon am 13. Juli 1180 ist er am Hofe des Kaisers in Regensburg anzutreffen⁶⁸. Drei Jahre später, noch als Elekt, hat er den Frieden von Konstanz mit den Lombarden bezeugt⁶⁹; im folgenden Jahre 1184 nahm er an dem berühmten «Hoftage Christi» Barbarossas in Mainz teil⁷⁰ und ist dem Kaiser dann auf seinem Zug nach Italien bis Verona gefolgt⁷¹; dann kehrte er aber in seine Diözese zurück und erscheint nicht mehr als Zeuge in den Kaiserurkunden. Im Jahre 1191 finde ich ihn in der Umgebung des Erzbischofs von Mainz⁷²; gelegentlich dieser Abwesenheit von seiner Diözese ist er wohl auch in Wessobrunn gewesen⁷³ — das ist, abgesehen von unserer Dekretale,

⁶⁷ Vgl. meine Denkschrift Über eine Ausgabe der päpstlichen Dekretalen des 12. Jhs., Gött. Nachr. phil. hist. Kl. 1945, S. 34. Zu den dort gezählten 13 «deutschen» Dekretalen kommt jetzt noch unser Stück *Veritatis est verbum*.

⁶⁸ Stumpf 4305.

⁶⁹ St. 4360 (Const. 1, 408 n. 293), auch Zeuge in St. 4359 für Salem.

⁷⁰ Nach Giselbert von Mons, SS. rer. Germ. S. 144: *episcopo Curiensi*.

⁷¹ St. 4396.

⁷² Gudenus, Cod. dipl. Mogunt. 3 (1751), 1072 n. 29 vom 24. Juni 1191.

⁷³ Die Urkunde Mon. Boica 7, 367 f. erwähnt seine Gegenwart bei der Beerdigung des Wessobrunner Klostersvogtes *Heinricus de Stoupenken*, woraus Eichhorn S. 84 und J. G. Mayer a. a. O. 1, 221 den Herzog Friedrich (V.) von Schwaben machten, der aber nach Otto von St. Blasien ed. A. Hofmeister S. 52 in Akkon beigelegt wurde. Die Urkunde ist datiert

alles, was ich über ihn habe ermitteln können. Es ist nicht leicht, aus diesen kargen Erwähnungen Schlüsse über seine Parteistellung zu ziehen. Der mehrfache Aufenthalt am Hofe Barbarossas würde ihn ohne weiteres der staufischen Partei zuzurechnen gestatten, und der Briefverkehr mit Lucius III. würde dem nicht widersprechen, denn unter diesem Papst herrschte eitel Friede und Freundschaft zwischen Reich und Kirche. Da nach den Bestimmungen des Vogteiprivilegs von 1170 der Bischof von Chur zur Hoffahrt nicht mehr verpflichtet war, wird man sogar sein Erscheinen in Konstanz 1183, Mainz 1184 und Verona 1185 als freiwillige Akte eines Gesinnungsgenossen auffassen dürfen. Mit dem alten Kaiser stand er also offenbar gut; ob auch mit dem jungen, daran könnte man zweifeln, da er in den Urkunden Heinrichs VI. nirgends als Zeuge erscheint. Aber eine direkte Beziehung zwischen dem jungen Kaiser und dem Bischof von Chur läßt sich immerhin wahrscheinlich machen. Als Otto IV. nach dem Tode Philipps von Schwaben Anfang 1209 die vakante Vogtei von Chur übernahm, da erneuerte er ein Privileg, das seine Vorgänger, die Kaiser Friedrich und Heinrich, *pro obtinenda eadem advocatia* erteilt hatten; er verpflichtete sich nämlich, die Vogtei nicht zu teilen oder weiter zu verleihen und befreite die Bischöfe von Chur *ab omni expeditione et visitatione curie, nisi de propria voluntate illam accedant*⁷⁴. Das entspricht inhaltlich genau dem Vogteiprivileg Friedrichs I. von 1170⁷⁵, ist aber neu stilisiert, wenn sich auch leichte Anklänge finden, und diese Neu-

von 1192 Juli 24, schildert aber einen Prozeß, der vom Kloster gegen die Erben des Vogtes angestrengt wurde und der sich sehr wohl ein Jahr nach der Beerdigung des Vogtes hingezogen haben könnte.

⁷⁴ BFW. 255 (Mohr, Cod. dipl. 1, 243 n. 173): *...spopondimus renovare privilegium, quod antecessores nostri piissimi imperatores Romani Fridericus et filius eius Henricus Curiensi ecclesie pro obtinenda eadem advocatia et aliis feodis contulerunt, videlicet quod predicta advocatia nec pro toto nec pro parte occasione aliqua debet in aliquam personam feodaliter vel alienationis nomine transferri. In quo etiam privilegio continetur, quod Curienses episcopi prorsus sunt exempti ab omni expeditione et visitatione curie, nisi de propria voluntate illam accedant.* Die Abhandlung von Ch. Kind, Die Vogtei Cur in: Jahrb. f. Schweiz. Gesch. 8 (1883), 89 ff., wo das im Folgenden Erörterte behandelt sein müßte, ist mir z. Zt. nicht zugänglich.

⁷⁵ St. 4113, s. S. 174.

fassung könnte aus der ausdrücklich genannten Vorurkunde Heinrichs VI. stammen, die offenbar verloren ist. Der bisherige Vogt von Chur, der Herzog Friedrich von Schwaben, Kaiser Heinrichs VI. ältester Bruder, starb am 20. Januar 1191 vor Akkon⁷⁶ zu einer Zeit, als das deutsche Heer schon im Vormarsch nach Unteritalien begriffen war. Die Neubesetzung des Herzogtums Schwaben erfolgte erst im Frühjahr (Mai) 1192, als der Kaiser nach seiner Rückkehr seinen jüngeren Bruder Konrad belehnte⁷⁷. Dieser — menschlich am wenigsten erfreuliche der Barbarossa-söhne — starb am 15. August 1196, als der Kaiser wieder in Italien weilte, und damals hat er sofort das vakante Herzogtum seinem jüngsten Bruder Philipp von Schwaben übertragen, der schon am 23. August 1196 urkundlich in seiner neuen Würde erscheint⁷⁸). Eine längere Vakanz des schwäbischen Herzogtums und damit auch der Vogtei Chur fällt also in die Spanne von etwa Frühjahr 1191 bis Frühjahr 1192, und während dieser Zeit, im Dezember 1191, ist der kranke Kaiser auf der Rückreise von Neapel über Chur gekommen⁷⁹. Ist die Annahme zu kühn, daß er damals die Gelegenheit benutzt hat, die Vogtei Chur ans Reich zu nehmen? Denn Otto IV. konnte sie in Anspruch nehmen nicht als Nachfolger Philipps im Herzogtum Schwaben, sondern in der Königswürde, und in gleicher Weise empfing Friedrich II. sie nach dem Siege über seinen welfischen Gegner schon 1213⁸⁰.

⁷⁶ Th. Töche, Kaiser Heinrich VI. (Leipzig 1867), 200.

⁷⁷ Über den Zeitpunkt s. Otto v. St. Blasien ed. A. Hofmeister 57, N. 2.

⁷⁸ Vgl. Töche 440 mit N. 2.

⁷⁹ Zum Itinerar (St. 4731 vom 11. Dez. aus Chiavenna, St. 4733 vom 29. Dez. aus Hagenau) s. auch Al. Schulte, a. a. O., 1, 91.

⁸⁰ BFW. 697 (Mohr, Cod. dipl. 1, 251 n. 179); auch hier heißt es von der Vogtei: *quam progenitores nostri, avus noster Fridericus et pater noster Henricus gloriosissimi Romani imperatores augusti ac pius ille patruus noster Philippus Romanus rex prius et nunc demum dominus Otto quondam dictus imperator ab eadem ecclesia (scil. Curiensi) obtinuerant*. Das ist, was Friedrich I. anlangt, ungenau. Auch in Friedrichs II. Privileg wird die Befreiung von Heer- und Hoffahrtspflicht bestätigt. Die schwäbische Herzogswürde war nach dem Tode Philipps von Schwaben vakant (s. K. Weller: Gesch. des schwäbischen Stammes bis zum Untergang der Staufer, München u. Berlin 1944, 353 f.) und wurde erst 1219 für Friedrichs II. Sohn Heinrich (VII.) erneuert.

Da außerdem gesagt ist, daß Kaiser Heinrich VI. das Vogtei-privileg ausgestellt hat, ist der Tag der Kaiserkrönung als terminus post quem für das Deperditum gegeben. Treffen diese Vermutungen das Richtige, dann darf man daraus folgern, daß Heinrich von Chur den Hof des jungen Kaisers keineswegs gemieden hat; jedenfalls ist seine Politik dem Reiche gegenüber in der Vogteifrage keine andere gewesen als die seines Vorgängers Egino.

Wir wissen nicht, ob im Dezember 1191 der Prozeß gegen den Bischof schon im Gang war. Das einzige, was sicher feststeht, ist, daß damals einige Herren aus dem Gebiet von Chur den Kaiser begleiteten. Sie erscheinen als Zeugen unter einem Diplom, wodurch in Hagenau am 15. Februar 1192 die ältere Verfügung Barbarossas über die Zugehörigkeit der Grafschaft Chiavenna zum Herzogtum Schwaben wiederholt und bestätigt wurde⁸¹. Auch das spricht dafür, daß damals die Herrschaftsverhältnisse an den Bündner Pässen unter Rückgriff auf die von Friedrich I. geschaffenen Ordnungen geregelt wurden. Die Graubündner Herren, welche die Urkunde bezeugen und damit also auch für die Paßpolitik des Kaisers eintreten, sind Rudolf von Vatz, Ulrich von Juvalt und Andreas von Marmels. Von ihnen ist Andreas von Marmels (Marmorera) als Ministeriale des Hochstifts Chur sicher bezeugt: im Jahre 1160 schenkte Ulrich von Tarasp dem Bischof Adalgoz und der Kirche von Chur einige seiner Ministerialen, darunter *Andream de Marmorera, et ipse Andreas castrum debet habere in beneficio, quod, si filios non habuerit, filiae debent habere*⁸². Als Ministeriale der Churer Kirche war er ohne Zweifel « Mann » des Bischofs von Chur. Ob und inwieweit aber der Bischof seine Verfügungsberechtigung und Befehlsgewalt über seine Ministerialen selbst ausübte oder seinem Vogt überließ, das wissen wir nicht; aber soviel ist einleuchtend, daß die Dinge ein sehr verschiedenes Aussehen be-

⁸¹ Letzter Druck bei Scheffer-Boichorst, Zur Gesch. des XII. u. XIII. Jhs., S. 120 ff., St. 4735; vgl. S. 174.

⁸² Eichhorn, Episc. Curien. cod. prob. 55 n. 49 = Mohr Cod. dipl. 1, 188 n. 136.

kamen, je nachdem, ob der Vogt ein freier Dynast oder Graf, meist also ein Standesgenosse des Bischofs, oder aber ein königlicher Prinz oder gar der Herrscher selbst war. Derartige Überlegungen drängen sich auf, wenn sich unsere Untersuchung jetzt in scheinbarer Abschweifung einer wohlbekannten Episode zuwendet, die für die Charakterisierung der Zustände in der Diözese Chur schon oft verwendet ist und in der dieser Andreas von Marmels eine wichtige Rolle spielt.

Unter den Kardinälen, welche 1193 im Konsistorium gegen den Bischof von Chur aussagten, befand sich, wie wir uns erinnern⁸³, auch der Kardinalpriester Cinthius von San Lorenzo in Lucina. Er hatte bei seiner Rückkehr von einer Legatur in Dänemark kurz vor Überschreiten des Septimerpasses ein unangenehmes Erlebnis. Schon in Sachsen war er aufgehalten worden durch die Wirren, die dort durch das Aufleben der welfischen Opposition nach der Katastrophe des kaiserlichen Heeres vor Neapel ausgebrochen waren. Für drei Wochen fand er Unterkunft bei den Mönchen des Michaelisklosters in Hildesheim. Dort gewann er einen lebhaften Eindruck von dem Ansehen, das sein Stifter, der im Kloster beigesetzte Bischof Bernward von Hildesheim, ob seiner Wundertaten genoß, und veranlaßte die Mönche, ihren Gründer auch regelrecht durch den Papst kanonisieren zu lassen. Der Gedanke fand natürlich Beifall, zumal man in dem Kardinal eines wirksamen Fürsprechers sicher war; machte er sich doch sofort persönlich an die Beschaffung der für das Kanonisationsverfahren erforderlichen Unterlagen und ließ Protokolle über die vorgekommenen Wunder aufnehmen. Der Abt Dietrich entschloß sich, zur Betreibung der Angelegenheit mit dem Kardinal nach Rom zu reisen, und wohl einem seiner Begleiter verdanken wir den höchst anschaulichen Bericht über seine Reiseerlebnisse⁸⁴.

⁸³ Vgl. S. 162 f.

⁸⁴ Nämlich die *Narratio de canonisatione et translatione s. Bernwardi ep. Hildesheimensis* (Bibl. hagiogr. lat. 1259), edd. Leibniz, *SS. rer. Brunswicensium* 1 (Hannoverae 1707), 469 ff. und *AA. SS. Oct.* 11, 1024 ff. Warum dieses Stück in den *Mon. Germ.* nicht neu bearbeitet worden ist, ist mir unerfindlich. Mir ist z. Zt. nur der Druck von Leibniz zugänglich; das Geschilderte steht in c. 1—11.

In Schaffhausen⁸⁵ holte der Abt den Kardinal, der vorausgereist war, ein; von dort aus ritt man gemeinsam rheinaufwärts über Chur dem Septimerpaß zu. Aber kurz vor der Höhe wurde die Reisegesellschaft von dem Herrn Andreas von Marmels und seinen Bewaffneten aufgehalten: er habe Befehl vom Kaiser, Reisen von Kirchenpersonen zum Papste, besonders sofern sie Briefe bei sich führten, zu verhindern⁸⁶. Das Gepäck wurde durchsucht, und natürlich fand man darin Schriftstücke, zum mindesten jene in Hildesheim aufgenommenen Zeugenaussagen über das Wunderwirken des zukünftigen Heiligen, Bernward. Daraufhin wurde der Kardinal in die nahe Burg Marmels gefangen abgeführt, das Gepäck und die Pferde beschlagnahmt und die übrige Reisegesellschaft auseinandergelagt. Mit Mühe erreichte der Abt unter Hinweis auf den unpolitischen Zweck seiner Reise die Zurückerstattung eines Teiles seiner Habe, aber die Weiterreise nach Italien wurde ihm nicht gestattet. Es blieb ihm also nichts übrig, als sich auf den Heimweg zu machen, und da ihn dieser wieder über Chur führte, beschloß er, den dortigen Bischof um Hilfe anzugehen. Aber schon unterwegs kamen ihm einige Domherrn und Ritter aus Chur entgegen, denn das Gerücht von dem Vorfalle hatte sich rasch verbreitet. In ihrer Begleitung kehrte der Abt nach Marmels zurück, wo inzwischen der Kardinal auf freien Fuß gesetzt worden war; aber es bedurfte noch scharfer Drohungen mit der Exkommunikation und des energischen Eingreifens eines Dynasten namens Rudolf — in dem die einen einen Herrn von Greifenstein, die andern einen Herrn von Castelmur sehen wollten⁸⁷ —, um den Ritter Andreas schließlich zur Herausgabe des Gepäcks und der Pferde zu bewegen. Nach wenigen Tagen kamen die Reisenden in Mailand an, wo sie in Sant'Ambrogio abstiegen. Dort erhielten sie bestimmtere Kunde: es bestehe eine heftige Zwietracht

⁸⁵ Über die Verwechslung von Luxeuil mit Schaffhausen s. Al. Schulte a. a. O. 1, 92, N. 3.

⁸⁶ Das ist die Quelle für die von Heinrich VI. verhängte Verkehrssperre, s. S. 171.

⁸⁷ Für Greifenstein: J. G. Mayer a. a. O. 1, 222 und zweifelnd Hist. biogr. Lexikon der Schweiz 3, 730; für Castelmur: v. Mohr, CD. 1, 200, N. 2 und Schulte a. a. O. 1, 92, N. 3.

zwischen dem römischen Stuhle und dem Kaiser; in ganz Italien sei ein Befehl verbreitet worden, daß niemand aus welchen Gründen auch immer zum Papste reisen dürfe; Zuwiderhandelnde würden gefangen gesetzt oder nach Hause abgeschoben. Schon sei der Kardinalbischof von Ostia auf der Rückreise von Frankreich durch Anhänger des Kaisers in Siena gefangen gesetzt worden. Der Abt Dietrich trennte sich infolgedessen von dem Kardinal, da man glaubte, einzeln leichter den Häschern des Kaisers entgehen zu können, und gelangte nach mancherlei Umwegen und Abenteuern über Pavia, Lucca, Pisa schließlich auf dem Seewege nach Rom, wo der Papst schon am 19. Dezember 1192 seine Wünsche erfüllte und den hl. Bernward auf die Altäre erhob⁸⁸. Der Kardinal ist erst einige Wochen später in Rom eingetroffen.

Manche Einzelheiten dieser abenteuerlichen Geschichte werden nun durch andere Quellen bestätigt. So ist besonders die Gefangennahme des Kardinalbischofs von Ostia, Oktavian, einem seiner Kollegen und Verwandten, dem Kardinaldiakon Lothar (von Segni) im Gedächtnis geblieben; als Innocenz III. später die Missetaten zusammenstellte, welche die Kirche von Heinrich VI., ihrem Verfolger, habe erdulden müssen, da hat er diesen Vorfall immer besonders hervorgehoben⁸⁹. Von Verkehrsbeschränkungen für Romreisende weiß schon für das Frühjahr 1192 die Lebensbeschreibung des Bischofs Albert von Lüttich zu berichten⁹⁰; galten sie damals vielleicht nur der Person Alberts, dessen Appellation an die Kurie man unwirksam machen wollte, so ist es bei

⁸⁸ Die Kanonisationsbulle JL. 16 943 ist vom 8. Januar 1193, dazu eine Parallelausfertigung für St. Michael vom 21. Januar 1193, Gött. Nachr. 1904, 45 n. 19. Danach ist das in der Narratio c. 1 gegebene Datum 1193 zu berichtigen; der Vorfall spielt im Herbst 1192. Zu dem Verfahren s. auch St. Kuttner, La réserve papale du droit de canonisation, Rev. hist. de droit franç. et étranger, 2^e sér. 17 (1938), 172 ff., bes. 176 f.

⁸⁹ So in der Deliberatio super facto imperii de tribus electis, Reg. super neg. imp. n. 29, auch in der Decretale Venerabilem, eb. n. 62, sowie eb. n. 33 und 64. Über den Vorgang im einzelnen vgl. R. Davidsohn, Gesch. von Florenz 1 (Berlin 1896), 597 f.

⁹⁰ Vita Alberti Leodicens. c. 6, SS. 25, 143 f.: ... *imperator concluderat ei omnia itinera, quibus Romam potest iri terra marique*; vgl. auch c. 11, eb. 145.

der zunehmenden Spannung zwischen Reich und Kirche im Laufe des Jahres durchaus glaubhaft, daß ein allgemeines Reiseverbot erging. Und was nun Andreas von Marmels anlangt, der wenige Monate vorher am kaiserlichen Hof in Deutschland weilte, so sieht man an seiner Handlungsweise einmal in die Einzelheiten und in das Funktionieren der kaiserzeitlichen Verwaltung hinein. Er war Ministeriale des Bischofs und tritt nun hier als ausführendes Organ der Reichsgewalt auf. Geschah das ohne Wissen oder gar gegen den Willen des Bischofs? Das ist doch kaum anzunehmen, und in diesem Zusammenhange ist es zu beachten, daß die Hildesheimer Erzählung nichts über den Bischof von Chur aussagt. Ob er in jener Zeit überhaupt in Chur anwesend war, ist nicht auszumachen; die *ecclesiae Curiensis fratres et ministeriales*, welche der Reisegesellschaft zu Hilfe kommen, tun das nicht auf Befehl des Bischofs, sondern auf das Gerücht von dem Vorfall hin⁹¹. Vom Standpunkte des Kardinals aus mußte der Bischof also als Mitschuldiger gelten, und jedenfalls bringt der Bericht aus Hildesheim nichts zu seiner Entlastung bei. In das Sündenregister, das ihm die Dekretale vorhält, würde es durchaus passen, wenn der Bischof die kurienfeindlichen Maßnahmen des Kaisers geduldet und mindestens nicht gehindert hätte, während die Domherrn, seine Ankläger, sich um die Reisenden bemühten.

Als Heinrich VI. im Frühjahr 1194 zum zweiten Male nach Italien aufbrach, kam er wieder über Chur. Man geht wohl kaum fehl, wenn man sein Itinerar mit den Angelegenheiten des Churer Bistums in Verbindung bringt. Er führte ein großes Heer nach Italien, und es ist sogar wenig wahrscheinlich, daß die Hauptmasse über einen der Bündner Pässe marschierte, denn das hätte im weiteren Verlaufe ihre Verschiffung auf dem Comer See nötig gemacht; der Kaiser ist wohl nur in kleiner Begleitung über Chur gereist. Am 22. Mai urkundete er dort für das Luzistift, am

⁹¹ Das ist gegenüber Al. Schulte a. a. O. 1, 92 zu betonen. Vom Bischof heißt es nur (c. 9): ... *visum est, ut ad Curiensem episcopum, in cuius diocesi iamdictae crudelitatis minister degebat, accederent, si forte ipsius auctoritate ad satisfactionem... inclinari potuisset*. Aber auf dem Weg zu ihm begegnet der Abt den *fama vulgante* herbeikommenden *eiusdem ecclesiae fratres et ministeriales*.

26. Mai war er schon in Chiavenna⁹². Um diese Zeit mußte die von dem Papste ausgesprochene Absetzung des Bischofs in Chur sicher schon bekannt sein, aber wir hören leider nichts über die Folgen, die das Urteil in Chur hatte. Von einem Bischof ist im Zusammenhange mit Heinrichs VI. Aufenthalt in Chur nicht die Rede; war Heinrich damals schon tot, hat der Kaiser von der Absetzung irgendwie Kenntnis genommen, hat er sie gebilligt und sich um die Neubesetzung bemüht? — wir wissen es nicht. Sicher ist nur, daß der erledigte Stuhl bald wieder besetzt wurde. Der Bischof Reinher von Chur zählt in einer Urkunde vom 15. März 1206 dieses Jahr als sein 12. Pontifikatsjahr⁹³; sein erstes könnte demnach frühestens am 16. März 1194 begonnen haben. Reinher ist somit auch der Empfänger eines päpstlichen Mandats in Angelegenheiten des Klosters Schaffhausen vom 24. Dezember 1195⁹⁴, und ebenso der Bischof von Chur, der der Speyerer Erklärung der staufischen Fürsten für Philipp von Schwaben vom 28. Mai 1199 beitrug⁹⁵; an beiden Stellen wird er nur nach seinem Amtssitz, nicht namentlich genannt. Diese Speyerer Erklärung ist ein einwandfreier Beleg für die staufische Parteizugehörigkeit Reinhers; die Tatsache, daß er nach der Ermordung Philipps von Schwaben Otto IV. anerkannte und ihm die Vogtei von Chur übertrug⁹⁶, ist kein Gegenbeweis, denn die meisten staufischen Fürsten traten damals, des langen Bürgerkrieges müde, auf die Seite des Welfen. Aber sofort nach der Aufstellung Friedrichs II. als Gegenkönig durch den Papst bewies der Churer Bischof, nun Reinhers Nachfolger Arnold, seine staufische Gesinnung; es ist bekannt genug,

⁹² Stumpf 4862 für St. Luzi, St. 4863 aus Chiavenna; vgl. zum Itinerar Schulte a. a. O. 1, 91.

⁹³ L. Baumann in Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins 29 (1877), 69 aus dem cod. tradition. von Weissenau. Ich verdanke den Nachweis dieser Urkunde Frau Dr. Meyer-Marthaler; sie beseitigt zugleich die Unsicherheit in der Churer Bischofsliste: der schon von Hauck^{3. 4} 4, 952 angezweifelte Nachfolger Heinrichs namens Arnold hat nie existiert.

⁹⁴ JL. 17 304, Germ. pont. 2b, 20 n. 27.

⁹⁵ Innocenz III. Reg. super neg. imp. 14; daß die Speyerer Erklärung von 1199 (nicht von 1200) stammt, ist jetzt wohl allgemein anerkannt.

⁹⁶ Vgl. S. 178 f.

wie mit seiner Hilfe der *puer Apuliae* nach Konstanz und damit ins Reich gelangte.

Es ist also eine durchaus einheitliche Linie, die wir bei den Bischöfen von Chur von 1170 ab und noch über die schweren Zeiten des Bürgerkrieges hinaus beobachten können. Im Grunde ist das auch gar nicht anders zu erwarten von schwäbischen Prälaten in einer Zeit, da der schwäbische Stamm das Reich trug. Von hier aus wäre der Verdacht, daß der Prozeß gegen Heinrich von Chur ein politischer war, sehr wohl zu begründen. Man würde auch meines Erachtens dem greisen Oberhaupt der Kirche keineswegs ein Unrecht antun, wenn man ihm in dem Churer Fall, der für ihn sicherlich in erster Linie eine Angelegenheit seiner innerkirchlichen Obergewaltspflicht war, nebenbei auch politische Absichten zutraute. Im Gegenteil: versetzt man sich einmal in die Lage, in der Celestin III. und die Kirche sich befanden angesichts der unverhüllten Absichten Heinrichs VI., war es dann nicht seine Pflicht, ihm auf jede Weise entgegenzuarbeiten? Denn es ging doch um die Unabhängigkeit der Kirche, so wie er sie auffassen mußte. Wenn man also die von Haller angeführten päpstlichen Akte⁹⁷ als Maßnahmen auffaßt, die gegen den Kaiser gerichtet waren, dann darf man dies mit dem Prozeß gegen Heinrich von Chur doch sicherlich auch tun. Die Klage der Churer Domherrn mag dem Papste sehr passend gekommen sein. Nun war allerdings durch einen Angriff auf den Bischof von Chur die Stellung des staufischen Reiches an den strategisch so wichtigen Bündner Pässen nicht zu erschüttern; Friedrich I. hatte da, wie wir sahen, zu starke Sicherungen eingebaut, und Heinrich VI. setzte seine Politik in vollem Umfange fort. Aber eine zeitweilige Störung der kaiserlichen Politik konnte die Lahmlegung des Bischofs von Chur durch einen kirchlichen Prozeß immer mit sich bringen. Selbstverständlich verrät der Prozeßbericht mit keiner Silbe derartige Hintergedanken; aber die fast übertriebene Ängstlichkeit und Sorgfalt, mit der die Rechtmäßigkeit des Verfahrens betont wird, zeigt, daß sich der Papst von vornherein gegen etwaige Einwände unangreifbar zu machen suchte; dann wird er

⁹⁷ Vgl. S. 171.

aber auch über die politische Tragweite des Verfahrens nicht im Unklaren gewesen sein. Blickt man auf die Gesamtheit der Kampfmaßnahmen, die Celestin III. gegen Heinrich VI. in diesen Jahren ergriff, so erscheinen sie uns als kaum mehr denn Nadelstiche gegen einen Koloß; aber andere Mittel standen dem Papste nicht zur Verfügung — daß er während der Spannung sich um die Befreiung der gefangenen Kaiserin Konstanze bemühte, ist aller Ehren wert und verrät seine Bereitschaft zu einer Verständigung. Auf dem Wege einer aggressiven Politik hätte er Erfolge aber nur mit Hilfe der deutschen Fürstenopposition erringen können, welche militärische Machtmittel gegen den Kaiser einzusetzen vermochte. Aber gerade dieses Mittel wurde ihm durch Heinrichs Glück und Genie entwunden. So blieb ihm nichts übrig als der Rückzug auf die Basis des Rechtes.

Sind diese Überlegungen zutreffend, so darf man den Prozeß Heinrichs von Chur doch wohl auch verwerten zur Charakteristik Celestins III. Sie ist noch immer umstritten; während Haller⁹⁸ in der von dem greisen Papst gegenüber dem jungen Kaiser verfolgten Politik eine konsequent festgehaltene Linie fand, die er aus Altersweisheit und richtiger Beurteilung der Lage erklärte, glaubte K. Wenck⁹⁹ ihm «Haltungslosigkeit», «greisenhaftes Schwanken» vorwerfen zu müssen. Ich kann in eine Kritik dieser Streitfrage nicht eintreten, sondern möchte nur darauf aufmerksam machen, daß in einem entscheidenden Punkt Wencks Meinung sich gar nicht so weit von der seines Gegners Haller entfernt. Wenck begründet seine Ansicht hauptsächlich mit dem Verhalten Celestins in dem Prozeß des gestürzten englischen Kanzlers Wilhelm von Ely und einigen Entscheidungen, die Spanien und Portugal betreffen. Hierzu ist zu sagen, daß das doch Fragen zweiten und dritten Ranges waren im Vergleich zu dem Verhältnis zwischen Imperium und Kirche, bei dem es für die Kirche um Leben oder Tod ging. Mag Celestin in anderen Angelegenheiten noch so oft

⁹⁸ Zuerst in seiner S. 170, N. 50 genannten Abhandlung, dann auch in seinem Papsttum 2, 2 (Stuttgart 1939), 255 ff., 574 ff.

⁹⁹ Die römischen Päpste zwischen Alexander III. und Innocenz III. und der Designationsversuch Weihnachten 1197 in: Kaisertum und Papsttum, Festschrift f. P. Kehr (München 1926), 415—474, bes. 442 ff.

und noch so rasch seine Meinung geändert haben, seine Politik gegenüber Heinrich VI. blieb offenbar immer die gleiche. « Der Papst konnte warten... »; « Bereit sein für den Augenblick, wo ohne Gefahr die Kirche ihre Ansprüche vertreten konnte, das war alles! » — das ist nach Wenck¹⁰⁰ der Generalnenner von Celestins Reichspolitik; « sein Ziel war: ...Ausgleich und Gleichgewicht zwischen kaiserlicher und sizilischer Macht. Darum unterstützte er alle Gegnerschaften gegen Heinrich VI., vermied aber, sich an die Spitze eines Kampfes zu stellen, der die Verständigung unmöglich gemacht haben würde », sagt Haller¹⁰¹. Man sieht, der Unterschied in der Auffassung ist nicht sehr groß. Daß die Politik dieses Papstes keine heroische war, darüber sind alle einig. Passiver Widerstand, Hinausschieben der Entscheidung war ihr Inhalt, verzettelte Einzelmaßnahmen gegenüber untergeordneten Stellen ihre Mittel. In dieses System gliedert sich der Prozeß gegen Heinrich von Chur vortrefflich ein.

Seine Berücksichtigung in diesem Zusammenhang vermag aber vielleicht einen Grundzug dieses Pontifikats noch schärfer zu beleuchten, nämlich die stärkere Betonung nicht nur des Rechtes überhaupt, sondern des formalen Rechtsstandpunktes. Die Rezeption Gratians in der Schule, der Aufschwung, ja das Entstehen einer neuen kirchlichen Rechtswissenschaft, die umfangreiche rechtsschöpferische Tätigkeit der Kurie seit Alexander III. waren nicht ohne Folgen geblieben. Celestin III. ist sicher kein « Kanonist » gewesen wie Alexander III. vor und Innocenz III. nach ihm; trotzdem ist in seinen Dekretalen eine charakteristische Neuerung zu beobachten: die Berufung auf das geschriebene kirchliche Recht, vor allem Gratian. Vereinzelt begegnet das schon unter Clemens III., in stärkerem Maße unter Celestin III., wofür ja auch unsere Dekretale ein Beleg ist. Sie gewinnt dadurch formal das Aussehen eines ganz modernen Urteils: Schilderung des Tatbestandes, Angabe des Gesetzesparagraphen, gegen den verstoßen ist, Urteilsbegründung: alles ist hier schon beisammen. Hierdurch aber wird im einzelnen Falle ein unanfechtbarer Rechtsstandpunkt gewonnen. Irre ich nicht, so war das angesichts der

¹⁰⁰ a. a. O. 452.

¹⁰¹ Haller, Papsttum 2, 2, 261.

rücksichtslosen Machtpolitik des Kaisers zunächst das einzige, was der Kurie übrig blieb; indem Celestin diese Praxis ausbaute und verstärkte, bereitete er zugleich den Weg für seinen größeren Nachfolger Innocenz III., den größten Juristen auf dem Stuhle Petri.

Also auch vom Standpunkte der päpstlichen Politik, ihres Gesamtcharakters und ihrer Problematik in dem gegebenen Zeitpunkt ließe sich die Auffassung des Prozesses als eines politischen sehr wohl rechtfertigen. Sie scheitert aber an einem Punkte: an dem Verhalten des Kaisers, das unverständlich ist, wenn der Bischof von Chur wirklich Parteigänger der Staufer und der Prozeß nur ein Manöver politischer Gegner gewesen wäre. Diese Gegner sind im Domkapitel zu suchen; Heinrich VI. hätte gegen sie einschreiten müssen. Ob das erfolgt ist, wissen wir nicht. Es wäre möglich, daß Heinrich VI. bei seinem Aufenthalt in Chur 1194 dem Kapitel einen Mann seines Vertrauens aufoktroziert hätte und daß sich daraus die staufische Parteinahme Reinher's 1199 erklärt. Aber wahrscheinlich ist das nicht, denn schon 1195 erhielt dieser «staufische» Reinher ein Mandat des Papstes¹⁰². Dazu kommt noch etwas: in einer der beiden Handschriften, die unserem neuen Texte der Dekretale zu Grunde liegen, heißt einer der Kläger *Ranerus*; das ist doch wohl derselbe Name wie *Reinherus*. Sollten beide dieselbe Person, der eine der Ankläger Bischof Heinrichs — sein Amtsnachfolger geworden sein? Das ist nur eine an einem sehr dünnen Faden hängende Möglichkeit¹⁰³, und aus ihr müßte man folgern, daß der Kaiser das Vorgehen der Churer Chorherrn und dann indirekt auch den Prozeß des Papstes gebilligt habe. So weit möchte ich nicht gehen. Sollte aber das Domkapitel «staufisch» gewesen sein, wofür die noch lange über 1200 hinaus feststellbare staufische Par-

¹⁰² Vgl. S. 185, N. 94.

¹⁰³ Ich bemerke noch einmal ausdrücklich, daß in dem Mandat in der Münchener Hs. der eine Kläger Henricus heißt, wozu die Namenssigle H. in der Reimser Hs. der Dekretale stimmen würde; vgl. S. 161. Nach J. G. Mayer I, 223 stammte Reinher aus dem Bleniotale und war ein Bruder eines Herrn Artur von Torre. Welches kirchliche Amt er vor seiner Erhebung zum Bischof innehatte, ist mir nicht bekannt.

teinahme der Churer Bischöfe sprechen würde, dann müßte — unter der Voraussetzung, daß der Klage politische Motive zu Grunde lagen — Heinrich von Chur ein Anhänger der Kurie gewesen sein. Dann wird aber der ganze päpstliche Prozeß und erst recht das Verhalten des Bischofs unverständlich. Denn wenn die Anklagen des staufisch gesinnten Domkapitels nur ein Manöver waren, um einen politischen Gegner zu Fall zu bringen, dann brauchte der Bischof sich ja der Untersuchung nicht zu entziehen: er hätte, gerade in der damaligen Lage, in dem Papste sicher einen nachsichtigen Richter gefunden. Erwägt man alle diese Möglichkeiten, so bleibt, fürchte ich, kein anderer Schluß übrig als der, daß der Bischof Heinrich von Chur, wenigstens in seinen letzten Jahren, keine Zierde des deutschen Episkopates war, daß der Kaiser wohl wußte, weshalb er ihn fallen ließ, und daß die gerechte Strafe keinen Unschuldigen ereilt hat. Ein für die Churer Bischofsgeschichte wenig erfreuliches Ergebnis, aber — *magis amica veritas*.

4.

Beilage

Celestin III. schildert dem Propst, Dekan und Domkapitel von Chur den Verlauf des Prozesses gegen den Bischof Heinrich (II.) von Chur, verkündet seine Absetzung und ermächtigt sie zur Vornahme einer Neuwahl. Laterano (1194 Anfang — April 13).

Vollständiger Text der Dekretale Decr. II 14, 8 nach der erweiterten Fassung der Comp. I (A Rot.) II 10, 5, Paris Bibl. nat. lat. 3922 A (= A), der coll. Remensis c. 9, Reims Bibl. de la ville 692 (= R) und der coll. Clarevallen. II c. 65, Troyes Bibl. de la ville 944 (= T). Nur an einer Stelle (Z. 9) ist eine Lesart der erweiterten Fassung der Sammlung Gilberts II 8, 2, Bruxelles Bibl. roy. 1407—09 (= Gilb. Brux.) herangezogen.

1 Celestinus III. preposito, decano et capitulo Curiensi libro III.

Veritatis est verbum organo dominice vocis emissum¹, quod arbor, que inutiliter terram occupat, digna excidi et in ignem mitti censetur, ut

1 Idem prep. dec. cap. Curien. *T*, Cel. III. cap. Curien *A* - libro III] *scil. registri* — 2 *verit. verborum est dom. R.* - quia *T* — 3 *digna om. A* -

¹ Matth. 3, 10; 7, 19 etc.

terra, que sub nociva occupatione inutilis arboris sterilis habebatur, per
 novam plantationem ad fructificandum culturam suscipiat congruentem. 5
 Huic nimirum arbori Henricus quondam Curiensis episcopus non imme-
 rito comparatur, qui Curiensem ecclesiam usque modo pernitiōse detinuit
 et non solum, sicut dilecti filii nostri Curienses canonici Vldericus vide-
 licet et Ranerus et Bero plebanus sancti Georgii de Scul(is) ex parte vestra
 in nostro auditorio retulerunt et coram delegatis iudicibus, ut dicitur infra, 10
 probarunt, predictam ecclesiam dilapidando depressit, set et, sicut publica
 predicabat infamia, se homicidio, incestu, periurio, violatione fidei teme-
 raria et aliis criminibus polluit et eandem ecclesiam Curiensem et alios
 quoslibet audientes scandalizari coegit. Nos autem, utpote quibus hec im-
 minent corrigenda, cum ipsi et ceteri canonici vestri bono zelo ut arbitra- 15
 mur inducti predictum episcopum excedere intuentes enormitates eiusdem
 ad aures nostras deferre curassent timendo, ne, sicut in decreto Gelasii²
 continetur, apostolicam offensam incurrerent, si huiusmodi excessus au-
 diti catholice ecclesie supprimendos putarent, commisimus primo causam
 venerabili fratri nostro Tridentino episcopo et dilectis filiis abbati mon- 20
 tis sancte Marie et preposito de Insula, secundo quoque venerabili fratri
 nostro episcopo Brixiensi et ipsis item abbati atque preposito eis dantes
 firmiter in preceptis, ut merita cause sollicitudine diligenti discussa propriis
 sigillis includerent et termino partibus competenti prefixo, infra quem
 sententiam recepture deberent nostram adire presentiam, ea nobis desti- 25
 nare curarent. Preterea in mandatis fuit adnexum, ut, si dictus episcopus
 ab eorundem iudicum presentia se contumaciter absentaret aut subterfugia
 quereret seu constaret eisdem iudicibus eum alienasse aliqua de bonis eccle-
 sie post nostram prohibitionem expressam, sepedictum episcopum appella-
 tione cessante officio et beneficio ecclesiastico spoliarent. Verum episco- 30
 pus ipse, licet priorum iudicum presentiam adire per contumacie vitium
 contempsisset, tamen secundum tenorem litterarum nostrarum ab eis sub
 pena officii et beneficii spatium mensium trium accepit ad nos remota
 occasione qualibet accedendi. Idem tamen obstinatus in malo auctoritate

censeatur *R* — 4 que innovica *R* - arboris *om. A*, et *add. A* — 5 nove *T* -
 fructificandam *R* — 6 Henricus] *H. T* - Curin *R* (*semper*) — 7 modo
om. A — 8 dilecti *om. R*, dominici *T* - can. Cur. Weldericus et H. et *R*,
 can. Cur. videl. V. et *BT* — 9 Bero] *T et Gilb. Brux.*, B. *AR* - Gregorii *A*
 Scill. *A* — 10 in *om. A* - diceretur *T* - et - probarunt] quod prefatus *H. A*
 — 11 probarunt] et *add. T* - et *om. RT* — 12 infamia] et *add. R* —
 13 atque alios *RT* — 14 quolibet *T* - auditores *R* — 15 et ceteri *om. RT*
 16 inducti *om. A* - dictum *A* - enormitatis *R* — 18 occurrerent *T* —
 20 venerabili Alberto *add. R*, *cf. p. 165sq.* - fratri — 21 venerabili *om. A* —
 21 venerabili *om. T* — 22 episcopo *om. R* - Brixiensi *A*, Broxiensi *T* -
 ipsis] episcopis *R* - item *om. A* - atque et *T* — 23 firm.] similiter *T* - di-
 ligenter *T* - diffusa *R* - propriis *om. R* — 27 ab eorum *A* - aut] ut *R* —
 30 eccles.] *om. T* - Vnde *T* — 31 vitium] iudicium *A* — 32 ab eis *om. T*
 — 34 contradictione qual. veniendi *T* — 35/6 et quoniam — 39 privave-

² Decr. Gratiani C. II q. 7 c. 47 (JK. 636).

35 nostra fuit per ipsos primos iudices ab officio beneficioque suspensus et
 quoniam secundum edictum, duorum videlicet mensium, quo veniret ad nos,
 eidem fuerit a prefatis iudicibus sub ingressus ecclesie interdicto pre-
 fixum, in quo simili modo contumax et contemptor apparuit, eum ingressu
 40 ecclesie prenominati iudices privaverunt. Tandem vero a secundis iudici-
 bus canonica citatione vocatus presentiam suam difficulter exhibuit, set et
 tunc frivolam excusationem malicia concepta pretendens experiri cum ca-
 nonicis in iure neglexit et ad mandatum apostolicum exsufflandum, quod
 ei appellationis diffugium denegabat, in vocem appellationis erupit et
 tamen appellationem, quam interposuit, magis ac magis rebellione et con-
 45 tumacia confirmata prosequi omnino contempsit. Tunc denique redeunti-
 bus ad sedem apostolicam canonicis memoratis et referentibus hec de con-
 tumacia dicti episcopi in presentia nostra dilecti filii nostri P. tituli sancte
 Cecilie, Iord(anus) tituli sancte Pudentiane et Guido tituli sancte Marie
 trans Tiberim ac Centius tituli sancti Laurentii in Lucina presbiteri car-
 50 dinales singuli attestati fuerunt, quod, cum in illis partibus legationis
 officio diversis temporibus fungerentur, super hiis, que obieiebantur epi-
 scopo iamdicto, eum laborare publica infamia audierunt. Qua de causa nos
 tunc de consilio fratrum suspendentes ipsum episcopum vel potius suspen-
 sionem a iudicibus factam auctoritate apostolica confirmantes tercio super hiis
 55 venerabili fratri nostro Cumano episcopo et dilecto filio nostro abbati sancti
 Abundi causam ad superandam malitiam ipsius episcopi commisimus audien-
 dam, qui partibus apud Curiensem civitatem observato iure citatis, adhibitis
 secum viris prudentibus et honestis, cum nec episcopum nec responsalem
 eius aliquem invenirent, in eundem episcopum propter inobedientiam ex-
 60 communicationis sententiam proferentes festum sancti Luce proxime pre-
 teritum ipsi terminum prefixerunt, quo apostolicam sedem adire deberet,
 nec tamen mandato eorum obsecundare curavit. Testes etiam ex parte vestra,
 quemadmodum in mandatis acceperant, admiserunt videlicet abbates, pre-
 positos, priores et alios religiosos sacerdotes, per quos quilibet articulus
 65 criminum predictorum constat fuisse probatus, quemadmodum in ipsis
 attestacionibus nobis sigillorum consignatione transmissis apparet, quas
 etiam attestaciones ad maiorem rei evidentiam venerabilibus fratribus nostris
 C. Maguntino archiepiscopo, Sabinensi episcopo, et suffraganeis suis ab eis

runt *om. A* — 36 duorum edictum videl. mens. *R, cf. p. 160* — 37 fuit *T* —
 38 ingressus *T* — 39 prenominate *T* — 40 adhibuit *A* - et *om. TA* —
 41 cepta *A* — 42 neglexerit *T*, contempsit *R* - exsuffl.]ad sustinendam *R*
 — 45 confirmatus persequi *T* — 47 in]coram *RT* - P. *om. T* — 48 Po-
 tentiane *R*, Prudenciane *T*, - Guido]V. *R*, Wigo *T* — 49 Tiberim *A* -
 Ac centius *A*, accintius *T* — 50 in aliis *R* — 53 suspensionem *om. A* —
 55 ven. viro Cum. *R* - dilecti filiis *T* - nostro (2) *om. RT* — 56 handi *R*
 - ipsius ven. *T* — 57 iure]iudicio *A* - citatis]civitatis *RT* — 58 neque
 respons. *RT* — 59 invenerunt *R* - per inob. *T* — 60 protulerunt *T* - pro-
 ximo *T* — 61 debuit *R* — 62 mandata eor. observare *R* - nostra *R* —
 63 quemadm.]a nobis *add. T* - scilicet *T, om. A* — 64 relig.]viros *add. T*
 — 65 criminis *T* — 66 singulorum *A* - consign. *om. T* — 68 Maguntien. *A*

et ab aliis, si opus fuerit, intuendas sub bulla nostra inclusas duximus destinare. Nos itaque cum vidissemus hec omnia in contemptum sedis apostolice facta fuisse, adversus quam si quis agit, ut Nicholaus papa³ testatur, hereticus est habendus, intuentes etiam ecclesiam Curiensem male laborare sub ipso et iura canonum multa sanctorum patrum provisione et labore statuta pro nichilo reputari, cum fratribus nostris communem cepimus habere tractatum et, quoniam docente Gregorio⁴ apostolice sedis sententia cum multa consilii moderatione concipi debet et magne patientie maturitate decoqui et maioris deliberationis gravitate proferri, utraque iura in medio ventilata fuerunt et de hiis alterne collationis vicibus disceptatum. Conformavimus utique motum animi nostri et confirmavimus tum ex forma facti tum ex hiis, que sunt in ipso iure sancita. Vidimus etiam iudicarium ordinem in hoc facto fuisse servatum. Conventus enim fuit episcopus ipse apud ipsos iudices, legitime vocatus fuit ad causam legitimis quoque usus induciis et absentiam eius presentia divina implente et presentem propter contumaciam faciente actio facta sollempniter et testes iure producti fuerunt. Occurrit nobis constitutio canonis, qua probatur sententiam in contumacem iuste proferri Antiocono⁵, Africano⁶ et Cartaginensi⁷ conciliis, Celestino⁸, Gelasio⁹, Gregorio¹⁰ et Bonifacio¹¹ antecessoribus nostris et aliis plurimorum patrum auctoritatibus invitantibus nos per sacras institutiones ad sententiam perpetue depositionis in predictum episcopum promulgandam. Deliberato igitur communi consilio, cum episcopi confessio secundum sanctiones patrum ex procurata totiens constaret absentia et argueretur ipsum de iustitia esse diffisum, qui iudicium refugerat, idem etiam in se visus esse pro contumacia tanta sententiam protulisse, propter quam, si sententia

- Sabinien. A, Fabian. R, Sab. ep. om. T — 69 fuerit om. T. - in bulla R — 70 vidiss.]addisceremus R - omnia om. T — 73 canone A — 76 et om. T - magna T - maturitate om. T — 77 decoqui om. R — 78 deceptatum RT - conform.]confirmavimus A — 79 itaque R - motum - confirmavimus om. A spatio relicto — 80 tum]cum AR - qui T - iure om. A - etiam] et T — 81 Cum ventus R - ipse om. R — 82 ipsos om. A - iud. delegatos legit. vocatos T - fuit om. T - quoque om. T — 83 et (1) om. R - propter]per A — 84 actio]accusatio RT - iure om. A — 86 Kartaginen. A - Greg. Cel. Gel. et Bon. R, Cel. Greg. et Bon. et Gel. T — 88 constitutiones T — 90 itaque A - cum-confess. om. R - cum]ipsius add. T - sanct.]sententias T — 91 constet A - argueret R - ipsum]episcopum R — 92 etiam om. R - in se om. A — 93 esse]erat A, esset (?) T - tanta om. T,

³ Decr. Grat. C. IV q. 1 c. 2 (JE. 2796).

⁴ Decr. Grat. C. XXXV q. 9 c. 4 (immo Nicolaus I. JE. 2886, M. G. Epp. 6, 348, 14 sq.).

⁵ Decr. Gratiani C. VII q. 1 c. 24?

⁶ Ibid. C. XXIV q. 3 c. 6 § 2.

⁷ Ibid. C. IV q. 5 c. 1?

⁸ Ibid. C. XXIV q. 3 c. 6 § 1 (cit.).

⁹ Ibid. C. XI q. 1 c. 12 (JK. 728).

¹⁰ Ibid. C. XXIV q. 3 c. 6 § 2 (cit.).

¹¹ Ibid. C. III q. 9 c. 10 (JK. 349).

feratur in aliquem, sicut iuris equitas dictat, nec per appellationem potest
95 negotium retractari, considerato preterea, quod post sententias in se datas
celebrare presumpserat et quod multi prelati ecclesiarum contra eundem
episcopum scripserant et nec unus pro eo defendendo seu aliquatenus ex-
cusando, cum iuxta Siricium¹² papam ferro abscidenda sunt vulnera, que
fomentorum non sentiunt medicinam, in nomine Domini omnem cum apo-
100 stolo¹³ inobedientiam ulcisci parati, licet absentes corpore, presentes
tamen spiritu iuxta verbum eiusdem apostoli¹⁴ tulimus sententiam perpetue
depositionis in ipsum et eum tam a pontificali quam ab omni officio sacer-
dotali privantes sine spe restitutionis aliqua duximus condempnandum ea
nichilominus in irritum revocantes, quecumque post inhibitionem apostolice
105 sedis seu factam suspensionem aut excommunicationem de rebus ecclesie
alienare presumpsit. Cum itaque inutili arbore iam excisa nobis sit atten-
tius providendum, ut ad plantationem nove fertilem procedatis et in talem
personam vota vestra concurrant, per quam iactura preteriti temporis et
incommodum auferatur ac futuri conquiratur utilitas, vos et omnes alios
110 clericos ab obedientia memorati Henrici quondam episcopi et laicos a fide-
litate eius atque hominio penitus absolventes concedimus vobis canonicam
electionem in Domino celebrare et in virtute obedientie districte precipi-
mus, ut in illum convenire curetis, qui secundum interpretationem episco-
palis nominis et verbum apostoli¹⁵ bonum opus desiderans et sue gregi
115 utiliter superintendens prodesse diligit potius quam preesse. Dat. Lateran.

iam *R* - sent. feratur]sineretur *R*, sententietur *T* — 94 sicut]si *T* —
95 negot.]iudicium *R* - in]contra *A* — 96 presumpserit *T* — 97 et *om. R*
- deferendo *R* — 98 ciricium *T* - abscidenda *A* — 102 ab *om. AT* —
104 in irr. *om. T* - apost. sedis]apostolicum *A* — 105 aut]et *T* — 106
nobis *om. A* — 107 ut]et *R* — 108 et *om. R* — 109 vos *om. T*, nos *A*
110 *H. R* — 111 eiusque *A*, eius absque *T* — 113 in ipsum *T* — 114
suo *RT* — 115 Dat. Lat. *om. TA*

Korrekturnachtrag

Nach Abschluß des Manuskriptes bin ich durch gütige Vermittlung von Herrn Prof. Nabholz in den Besitz der Photographie einer weiteren Handschrift, Troyes Bibl. de la ville 944, gekommen. Sie stammt aus Clairvaux und enthält zwei primitive Sammlungen nach Art der Rem.; in der zweiten steht als c. 65 unser Stück. Der neue Text bestätigt meine S. 160 vorgeschlagene Konjektur und enthält auch den Namen Bero (s. S. 157, Anm. 29). Zur Textherstellung konnte die neue Sammlung schon herangezogen werden.

¹² Ibid. D. 82 c. 4 (JK. 255).

¹³ 2. Cor. 10, 6.

¹⁴ 1. Cor. 5, 3.

¹⁵ 1. Tim. 3, 1.